

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Verpflichtungskredit für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung**

Datum: 7. Juli 2009

Nummer: 2009-200

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/200

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Verpflichtungskredit für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung

vom 7. Juli 2009

1 Zusammenfassung

Im April 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft seine Strategie für die Energiepolitik verabschiedet. Sie greift die inhaltlichen Anliegen der zahlreichen parlamentarischen Vorstösse auf, die anlässlich der "[Energiedebatte](#)" am 1. November 2007 vom Landrat behandelt und an die Regierung überwiesen wurden. Im Gebäudebereich, dem eigentlichen thematischen Schwerpunkt der Energiestrategie, werden konkrete Zielsetzungen formuliert und ein umfangreiches zugehöriges Massnahmenpaket skizziert. Demnach sollen die Neubauten bis ins Jahr 2030 und die Altbauten bis ins Jahr 2050 den Anforderungen der 2000-Watt-Gesellschaft entsprechen. Speziell bei den Altbauten mit Baujahr vor 1990 liegt bisher ein immenses Energiespar- bzw. Energieeffizienz-Potenzial brach. Der durchschnittlich sehr hohe spezifische Energieverbrauch von Altbauten muss im Hinblick auf die erwähnte Zielsetzung für das Jahr 2050 kontinuierlich und markant gesenkt werden.

Im indirekten Gegenvorschlag [2007/076a](#) zur parlamentarischen Initiative "Förderabgabe auf dem Strombezug" fordert die Umweltschutz- und Energiekommission - im Einklang mit der besagten Energiestrategie des Regierungsrates - ein neues, langfristig ausgelegtes energiepolitisches Förderprogramm in der Höhe von CHF 50 Mio. für eine Laufzeit von zehn Jahren, um die Anreize für die energietechnische Sanierung von Altbauten zu verstärken. Dieser indirekte Gegenvorschlag wurde vom Landrat am [5. Juni 2008](#) einstimmig beschlossen. Das geforderte, neue Förderprogramm wird mit der vorliegenden Vorlage dem Landrat zum Beschluss unterbreitet.

Die Anliegen der am [25. September 2008](#) überwiesenen Motion [2008/132](#) "Zusätzliche Massnahmen zur Förderung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere der Photovoltaik" von der FDP-Fraktion werden gesondert behandelt und dem Landrat zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Vorlage zum Beschluss unterbreitet.

Im Sinne einer schweizweit abgestimmten Förderpolitik, wurden die Förderbereiche und die Förderbeitragssätze des neuen Förderprogramms mit dem bisherigen Harmonisierten Fördermodell (HFM) der Kantone abgestimmt sowie die bereits gesammelten Erfahrungen der (Nachbar-) Kantone mit Gebäudesanierungsprogrammen berücksichtigt. Es besteht die Absicht, die Förderbeitragssätze nach Vorliegen des neuen Harmonisierten Fördermodells (wird voraussichtlich im Au-

gust 2009 von der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren verabschiedet) zu überprüfen und gleichzeitig eine Abstimmung mit dem unerwartet rasch an Konturen gewinnenden nationalen Gebäudesanierungsprogramm sicherzustellen. Das neue Förderprogramm in der Höhe von CHF 50 Mio. wird wunschgemäß die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Förderbereiche umfassen und voraussichtlich folgende Gesamtwirkung entfalten:

Förderbereiche des neuen Förderprogramms	Fördermittel (Mio. CHF)	energetische Wirkung (MWh/a)	regionalwirtschaftlicher Effekt (Mio. CHF)	emissionsreduzierende Wirkung CO ₂ (t CO ₂ -eq/a)	Veränderungen gegenüber heute	vgl.
energetische Gebäudesanierungen (Schwerpunkt) <ul style="list-style-type: none"> • Einzelbauteile • etappierte Gesamtsanierungen • Gesamtsanierungen nach MINERGIE®-Standard • Gesamtsanierung nach MINERGIE-P®-Standard • für Gesamtsanierungen erforderliche Energieberatung mit Grobanalyse 	30 bis 35	46'500	ca. 175	ca. 16'500	um weitere Förderbereiche ergänzt und mit massiv mehr Mitteln ausgestattet	Kap. 4.1.1
energieeffiziente Neubauten	5	ca. 9'500	ca. 25	ca. 3'500	mit mehr Mitteln ausgestattet	Kap. 4.1.2
erneuerbare Energien zur Wärmeproduktion sowie speziell innovative Projekte	15 bis 20	ca. 115'000	ca. 100	ca. 40'000	mit mehr Mitteln ausgestattet	Kap. 4.1.3
TOTAL	50	ca. 171'000	ca. 300	ca. 60'000		
erneuerbare Energien zur Stromproduktion	Die Anliegen der Motion 2008-132 werden gesondert behandelt und dem Landrat zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Landratsvorlage zum Beschluss unterbreitet.				--	Kap. 4.1.4

Gemäss obenstehender Tabelle dürfte das neue Förderprogramm demnach eine gesamte energetische Wirkung in der Höhe von rund 171'000 MWh pro Jahr erreichen. Im Vergleich zur Wirkung des bisherigen Förderprogramms (vgl. Kapitel 3.3) nimmt die erwartete energetische Wirkung des neuen Förderprogramms dank der Aufstockung der Fördermittel entsprechend zu. Das neue Förderprogramm dürfte in den nächsten zehn Jahren zudem eine Investitionssumme, bzw. Wertschöpfung in der Grössenordnung von etwa CHF 300 Mio. auslösen. Allein die Sanierung bestehender Gebäude dürfte nach Berechnungen der INFRAS AG eine zusätzliche Beschäftigungswirkung von etwa 1'100 Personenjahren erreichen. Unter der Annahme, dass im Bereich der Gebäudesanierungen ca. 80% der Fördergesuche Einzelbauteile und ca. 20% der Fördergesuche Gesamtsanierungen betreffen, könnten mit den kantonalen Fördermitteln während der Laufzeit des Förderprogramms damit voraussichtlich ca. 5% der bestehenden Gebäude energetisch saniert werden. Von den Fördermitteln sollen private Einzelpersonen, juristische Körperschaften, die Wirtschaft und die Gemeinden profitieren können. Um eine reine Umverteilung von Steuermitteln im Kanton zu vermeiden, ist eine Entrichtung von Förderbeiträgen an Bauten der kantonalen Verwaltung nicht vorgesehen, sondern sollen entsprechende Kredite für energetische Massnahmen wie bisher in der jeweiligen Landratsvorlage beantragt werden.

Das neue Förderprogramm soll über den allgemeinen Finanzhaushalt des Kantons mit einem vom Landrat bewilligten Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 50 Mio. für einen Zeitraum von voraussichtlich zehn Jahren von 2010 bis 2019 finanziert werden. Die jährlich anfallenden Kosten müssen budgetiert, aus der laufenden Rechnung bestritten und letztlich über Steuereinnahmen gedeckt werden.

Die Globalbeiträge des Bundes sollen weiterhin uneingeschränkt in das Budget für das beschriebene Förderprogramm einfließen und zusätzlich zum kantonalen Verpflichtungskredit für die Förderung zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Fördermittel, die bei der Lancierung des rasch an Konturen gewinnenden nationalen Gebäudesanierungsprogramms zur Verfügung gestellt werden (vgl. Kapitel 4.1.1). Die politischen Entscheidungen im Hinblick auf ein derartiges nationales Gebäudesanierungsprogramm sind (aufgrund des konjunkturpolitischen Rückenwinds) viel weiter fortgeschritten, als dies bei der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage angenommen werden konnte. In welcher Höhe der Kanton Basel-Landschaft an den Mitteln aus dem nationalen Gebäudesanierungsprogramm partizipieren können, ist noch unklar, da die Modalitäten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt sind und ein parlamentarischer Vorstoss auf Bundesebene im Raum steht, der aus konjunkturellen Gründen einen Aufschub der Anhebung der CO₂-Abgabe fordert. Sicher aber ist, dass die Kantone nur dann in den Genuss von Globalbeiträgen des Bundes kommen, wenn sie eigene, kantonale Fördermittel in der hier beantragten Form zur Verfügung stellen.

Für die Wirkungskontrolle wird im Sinne der Kontinuität und Effizienz - wie vom Landrat gewünscht - weiterhin auf die bewährte Wirkungsanalyse des Bundes abgestützt, künftig wird aber zusätzlich auch die eingesparte oder substituierte Menge CO₂ ausgewertet. Gegenüber dem Landrat wird die Wirkung des Förderprogramms gemäss indirektem Gegenvorschlag in Form einer zweijährlichen Berichterstattung zur Kenntnis gebracht.

Die Förderbeitragssätze folgen der Absicht, dass eine Abhängigkeit zwischen der Höhe des Förderbeitrags und der eingesparten Menge CO₂ oder (sofern das betreffende Gebäude bereits heute mit erneuerbaren Energien und damit CO₂-frei beheizt wird) der eingesparten bzw. produzierten Energiemenge bestehen soll. Sie berücksichtigen aber auch die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Technologie, damit eine optimale Anreizwirkung erreicht wird, bzw. Mitnahmeeffekte auf ein Minimum reduziert werden können. Im Sinne einer schweizweit möglichst einheitlichen Förderpolitik besteht zudem die Absicht, die Förderbeitragssätze optimal auf das nationale Gebäudesanierungsprogramm und auf das neue Harmonisierte Fördermodell abzustimmen, sobald entsprechende Grundlagen vorliegen. Die im Kapitel 4 aufgeführten Förderbeitragssätze sind demnach als erste approximative Richtgrössen zu verstehen. Sie erreichen bei Gesamt-sanierungen eine Grössenordnung von ca. 20% der Mehrinvestitionen für die jeweilige Massnahme. Die definitiven Förderbeitragssätze werden erstmals mit der Publikation beim Start des Programms veröffentlicht und - wie bereits jene des bisherigen Förderprogramms - künftig in regelmässigen Abständen von der Bau- und Umweltschutzdirektion überprüft und bei Bedarf angepasst.

Aus konjunkturpolitischen Gründen hat der Kanton Basel-Landschaft im laufenden Jahr ausserordentliche Bundesmittel für die energiepolitische Förderung erhalten. Dank diesen Mitteln konnte die Bau- und Umweltschutzdirektion verschiedene, zeitlich befristete Sonderaktionen nach dem Prinzip „es het, solang's het“ anbieten und - als Vorbereitung auf das kantonale Gebäudesanierungsprogramm - erste Energieberatungen, wie sie künftig im Gebäudesanierungsprogramm vorgesehen sind, finanziell unterstützen.

Unmittelbar nach Beschluss im Landrat werden die verbleibenden Aufgaben eingeleitet und das neue Förderprogramm nach Möglichkeit auf den 1.1.2010 offiziell lanciert.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zusammenfassung	1
2	Einleitung	5
	2.1 Ausgangslage und Auftrag des Landrats	5
	2.2 Energiepolitische Instrumente und Entwicklungen auf kantonaler Ebene	6
	2.2.1 Vorschriften und Standards	7
	2.2.2 Finanzielle Förderung	8
	2.2.3 Steuerliche Förderung	8
	2.2.4 Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung	9
	2.2.5 Koordination	9
	2.2.6 Vorbildfunktion	9
	2.3 Energiepolitische Instrumente und Entwicklungen auf nationaler Ebene	10
3	Bisheriges Förderprogramm bis 2009	12
	3.1 Förderbereiche und Förderbeitragssätze	12
	3.2 Fördermittel	13
	3.3 Erzielte Wirkung	15
	3.4 Erzielter regionalwirtschaftlicher Effekt	17
4	Neues Förderprogramm ab 2010	18
	4.1 Förderbereiche und Förderbeitragssätze	20
	4.1.1 Förderung energetischer Gebäudesanierungen (Schwerpunkt)	20
	4.1.2 Förderung energieeffizienter Neubauten	25
	4.1.3 Förderung erneuerbarer Energien zur Wärmeproduktion	25
	4.1.4 Förderung erneuerbarer Energien zur Stromproduktion	27
	4.2 Fördermittel	27
	4.3 Erwartete Wirkung	28
	4.4 Erwarteter regionalwirtschaftlicher Effekt	29
	4.5 Abwicklung der Energieberatung und der Fördergesuche	30
5	Wirkungskontrolle und Berichterstattung	32
6	Finanzielle Auswirkungen	32
7	Umsetzung und Termine	33
8	Regulierungsfolgenabschätzung	34
9	Nachhaltigkeitsbeurteilung	35
10	Vernehmlassungsergebnisse	36
	10.1 Allgemeine Bemerkungen	36
	10.2 Grundsätzliche Zustimmungen	37
	10.3 Teilweise Zustimmung	43
	10.4 Grundsätzliche Ablehungen	44
	10.5 Enthaltungen	44
	10.6 Abschliessende Bemerkungen	44
11	Antrag an den Landrat	44

2 Einleitung

2.1 Ausgangslage und Auftrag des Landrats

Der Energieverbrauch steigt weltweit weiter an und mit ihm die CO₂-Emissionen. Die CO₂-Emissionen wiederum, gelten neben den sonstigen Treibhausgasen als Hauptursache der weltweit bereits heute spürbaren und künftig wohl noch verstärkt zu erwartenden Veränderungen des Klimas mit allen damit verbundenen Folgen für Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Aus diesen Gründen bezweckt die Klimaschutzpolitik eine Reduktion der CO₂-Emissionen und die Energiepolitik einen sparsamen, rationellen und umwelt- bzw. ressourcenschonenden Einsatz von Energie. Diesen Hauptanliegen der Klimaschutz- und Energiepolitik wird in den zwischenstaatlichen Vereinbarungen und in den eidgenössischen Rechtsgrundlagen Rechnung getragen. Die Verantwortung für die Umsetzung dieser energiepolitischen Zielsetzungen wird teilweise an die Kantone delegiert. Die kantonalen energiepolitischen Zielsetzungen und das kantonale Energiegesetz postulieren demnach ebenfalls einen sparsamen, rationellen und umweltschonenden Einsatz von Energie, insbesondere für den im Kompetenzbereich der Kantone liegenden Gebäudebereich.

Im April 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft seine Strategie für die Energiepolitik verabschiedet. Sie enthält zehn generelle Leitsätze und 27 Umsetzungsmassnahmen für die energiepolitische Ausrichtung des Kantons Basel-Landschaft für die kommenden Jahre. Dabei werden die inhaltlichen Anliegen der zahlreichen parlamentarischen Vorstösse aufgegriffen, die anlässlich der "[Energiedebatte](#)" am 1. November 2007 vom Landrat behandelt und an die Regierung überwiesen wurden. Im Gebäudebereich, dem eigentlichen thematischen Schwerpunkt der Energiestrategie, werden konkrete Zielsetzungen formuliert und ein umfangreiches zugehöriges Massnahmenpaket skizziert. Demnach sollen die Neubauten bis ins Jahr 2030 und die Altbauten bis in Jahr 2050 den Anforderungen der 2000-Watt-Gesellschaft entsprechen. Für Neubauten bedingt dies eine weitere, sukzessive Verschärfung der heutigen Wärmedämmvorschriften und -standards (vgl. Kapitel 2.2.1). Wie der nachstehenden Abbildung entnommen werden kann, liegt die grosse Herausforderung aber bei der energetischen Sanierung der bestehenden Altbauten.

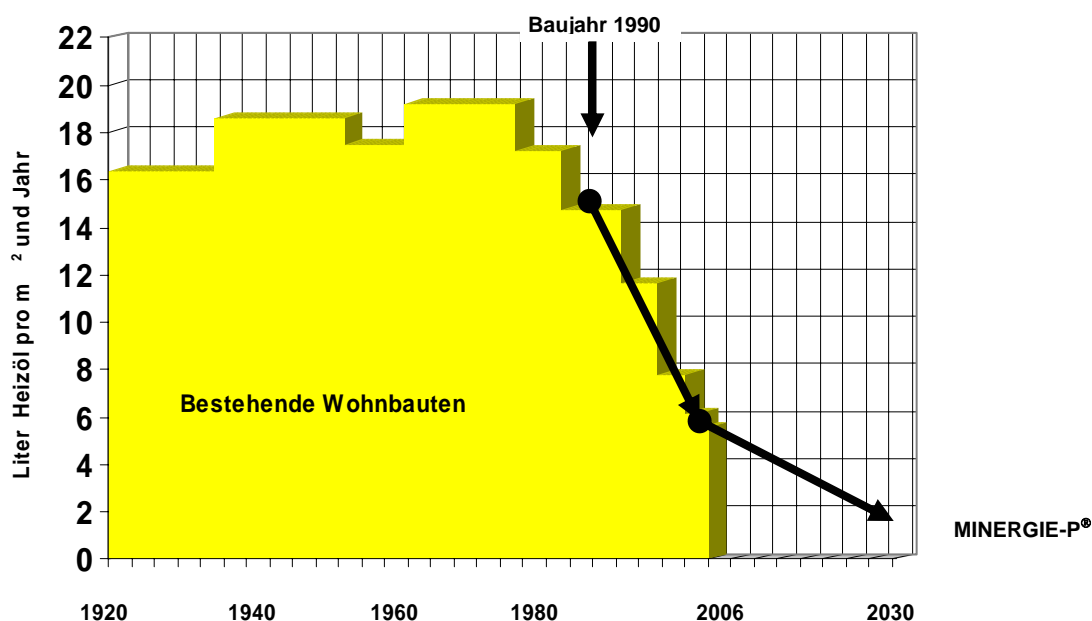


Abbildung 1: Spezifischer Energieverbrauch der bestehenden Wohnbauten im Kanton Basel-Landschaft nach Baujahr (gelbe Säulen). Die schwarzen Pfeile weisen auf die dank Wärmedämmvorschriften und -standards bisher bereits erwirkte Senkung des spezifischen Energieverbrauchs und auf das langfristige Ziel gemäss regierungsrätlicher Energiestrategie hin.

Um den hohen spezifischen Energieverbrauch für Bauten mit Baujahr vor 1990 (also vor dem Inkrafttreten der ersten Wärmedämmvorschriften und -standards) zu senken, setzen die regierungsrätliche Energiestrategie, das Parlament und die vorliegende Landratsvorlage genau in diesem Punkt an. Denn bei den Altbauten gilt es, das immense, bisher brach liegende Energiespar- bzw. Energieeffizienz-Potenzial über eine verstärkte Förderung von energietechnischen Gebäudesanierungen mit entsprechenden finanziellen Förderbeiträgen zu erschliessen.

Die Umweltschutz- und Energiekommission hat mit dem indirekten Gegenvorschlag [2007/076a](#) zur parlamentarischen Initiative "Förderabgabe auf dem Strombezug" die Grundlage für ein derartiges, mit deutlich mehr Mitteln ausgestattetes, energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung geschaffen. Demnach soll - im Einklang mit der aktuellen Energiestrategie des Regierungsrates - ein neues, langfristig ausgelegtes energiepolitisches Förderprogramm in der Höhe von CHF 50 Mio. für eine Laufzeit von voraussichtlich zehn Jahren von 2010 bis voraussichtlich 2019 ausgearbeitet und den besagten Gebäudesanierungen ein wirksamer Impuls verliehen werden. Die Laufzeit hängt stark von der Nachfrage ab. Deshalb kann zum heutigen Zeitpunkt keine verbindliche Aussage gemacht werden, wie lange der besagte Verpflichtungskredit ausreichen und wie lange die Laufzeit des neuen Förderprogramms tatsächlich dauern wird. Die Umweltschutz- und Energiekommission setzt dabei auf das im Kanton bewährte System der Finanzierung über den allgemeinen Finanzhaushalt des Kantons mit einem vom Landrat bewilligten Verpflichtungskredit (vgl. Kapitel 5 des indirekten Gegenvorschlags [2007/076a](#) zur [parlamentarischen Initiative](#) der SP-Fraktion: Förderabgabe auf dem Strombezug).

Dieser indirekte Gegenvorschlag wurde vom Landrat am [5. Juni 2008](#) einstimmig beschlossen und der Regierung der Auftrag erteilt, ein entsprechendes energiepolitisches Förderprogramm zu konkretisieren und dem Landrat zum Beschluss zu unterbreiten.

Dieses geforderte Förderprogramm wird in der vorliegenden Landratsvorlage konkretisiert und an der jeweiligen Stelle gleichzeitig der Bezug zur regierungsrätlichen Energiestrategie vom April 2008 hergestellt.

2.2 Energiepolitische Instrumente und Entwicklungen auf kantonaler Ebene

Für die Umsetzung der aktuellen energiepolitischen Zielsetzungen und den Vollzug der energiepolitischen Rechtsgrundlagen stehen dem Kanton grundsätzlich die in der nachfolgenden Tabelle summarisch zusammengeführten sechs prioritären energiepolitischen Instrumente zur Verfügung.

Energiepolitische Instrumente	Federführung
Vorschriften und Standards <ul style="list-style-type: none"> • Erlass von Energieverbrauchs- und Wärmedämmvorschriften bzw. -standards. • Durchsetzung dieser Vorschriften und Standards im Rahmen des Baubewilligungs- und Baukontrollverfahrens. 	<p>AUE</p> <p>AUE</p>
Finanzielle Förderung <ul style="list-style-type: none"> • Entrichtung von Förderbeiträgen an energietechnische Vorhaben, die der Energieeffizienz und den erneuerbaren Energien zu Wärmeproduktion dienen. 	<p>AUE</p>

Steuerliche Förderung <ul style="list-style-type: none"> • Gewährung von Steuerabzügen bei Aufwendungen, die der Energieeffizienz und den erneuerbaren Energien dienen. 	Steuer- verwaltung
Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung von bedarfsgerechten Informations-, Beratungs-, Aus- und Weiterbildungsangeboten. 	AUE
Koordination <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung einer Koordinationsfunktion zwischen den verschiedenen Akteuren (Bund, Kantone, Gemeinden, Wirtschaft, usw.). 	AUE
Vorbildfunktion <ul style="list-style-type: none"> • Gewährleistung einer energiepolitischen Vorbildfunktion bei eigenen Gebäuden und Anlagen. • Beratung von Gemeinden bei Bauvorhaben bezüglich vorbildlichen und zukünftigen Standards. 	HBA AUE

Die vorliegende Landratsvorlage fokussiert auf das Instrument der finanziellen Förderung. Im Sinne einer Gesamtübersicht werden nachfolgend aber auch die übrigen energiepolitischen Instrumente und die aktuellen Entwicklungen auf kantonaler Ebene in aller Kürze rekapituliert.

2.2.1 Vorschriften und Standards

Ein sehr wichtiges energiepolitisches Instrument ist der Erlass von Energieverbrauchs- und Wärmedämmvorschriften bzw. -standards und deren Durchsetzung im Rahmen des Baubewilligungs- und Baukontrollverfahrens. Entsprechende Vorschriften und Standards wurden in der Vergangenheit definiert, zwischenzeitlich in mehreren Schritten verschärft (z. B. Verschärfung der Anforderungen an Wärmebrücken, Verschärfung verschiedener technischen Normen & Standards, Verschärfung der Abgasvorschriften im Rahmen der Revision der Luftreinhalteverordnung, etc.) und den Stellenwert dieses Instruments mit der sporadischen Wirkungsanalyse der kantonalen Energiegesetze von EnergieSchweiz nachgewiesen (vgl. auch BFE, 2008: Wirkung kantonalen Energiegesetze. Analyse der Auswirkungen gemäss Art. 20 EnG, Aktualisierung für das Jahr 2007). Die Vorschriften und Standards des Kantons Basel-Landschaft gelten insgesamt als vergleichsweise streng und im Bereich der Elektroheizungen oder der Heizungen im Freien als fortschrittlich.

Im Unterschied zu vielen anderen Kantonen ist das Baubewilligungs- und Baukontrollverfahren im Kanton Basel-Landschaft sehr zentral organisiert. In diesem Zusammenhang werden sämtliche, für eine Baubewilligung zu erbringenden energietechnischen (Bedarfs-) Nachweise durch das Amt für Umweltschutz und Energie zentral geprüft. Auf diese Weise können die benötigten fachlichen Kompetenzen bei einer Stelle konzentriert und die Vielzahl von energietechnischen Vorhaben im Kanton einheitlich, fair und vergleichsweise effizient beurteilt werden. Die damit erzielte energiepolitische Wirkung und die Vorteile gegenüber dezentralen Lösungen (z. B. einer dezentralen Prüfung der energietechnischen (Bedarfs-) Nachweise durch die jeweilige Gemeinde) rechtfertigen den auf den ersten Blick beträchtlichen, zentral beim Amt für Umweltschutz und Energie anfallenden Aufwand für die Durchsetzung der verschiedenen Vorschriften und Standards (vgl. Kapitel 4.8).

Verschiedene politische Vorstösse und die regierungsrätliche Energiestrategie sehen aktuell und auch in Zukunft eine weitere, sukzessive Verschärfung der verschiedenen Vorschriften und Standards vor (vgl. **Umsetzungsmassnahme 11 aus der Energiestrategie**: "Der Kanton legt die energiepolitischen Massnahmen so fest, dass im Jahr 2030 für Neubauten und im Jahr 2050 für

die heute bestehenden Gebäude das Ziel der 2000-Watt-Gesellschaft möglichst erreicht werden kann sowie **Umsetzungsmassnahme 12 aus der Energiestrategie**: "Umsetzung des Minergie-P-Standards bei bewilligungspflichtigen Neubauten bis 2030".).

Im Neubaubereich läuft die Entwicklung derzeit so rasant, dass der Minergie-P-Standard für Neubauten wohl noch vor 2030 erreicht werden dürfte. Im Frühjahr 2008 haben die Energiedirektoren der Kantone bei der Revision der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2008) eine entsprechend forsche Gangart eingeschlagen. Im Kanton Basel-Landschaft wurde in diesem Zusammenhang vom Regierungsrat am 31. März 2009 eine Revision der Verordnung über die rationelle Energienutzung (EnGV) beschlossen. Mit dieser revidierten [Energieverordnung](#), die per 1. Juli 2009 in Kraft tritt, werden die auf verordnungsstufe regelbaren Bestimmungen aus den erwähnten Mustervorschriften ins kantonale Recht überführt, die Vorgaben aus der regierungsrätlichen Energiestrategie umgesetzt und gleichzeitig verschiedene Begehren aus hängigen politischen Vorstössen eingelöst.

2.2.2 Finanzielle Förderung

Ein ebenfalls sehr wichtiges energiepolitisches Instrument ist die Entrichtung von Förderbeiträgen an Vorhaben, die der Energieeffizienz und den erneuerbaren Energien dienen. Im Kanton Basel-Landschaft werden entsprechende Förderbeiträge seit 1988 geleistet und über kantonale Verpflichtungskredite, Globalbeiträge des Bundes und in der jüngsten Vergangenheit auch über den Förderfonds der EBM und BKW finanziert.

Die vorliegende Landratsvorlage konzentriert sich auf das Instrument der finanziellen Förderung. Sämtliche Details zum bisherigen Förderprogramm bis 2009 und zum neuen Förderprogramm ab 2010 sind in den nachfolgenden Kapiteln 3 und 4 beschrieben. Die Anliegen der Motion [2008/132](#) "Zusätzliche Massnahmen zur Förderung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere der Photovoltaik" von der FDP-Fraktion werden gesondert behandelt und dem Landrat zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Landratsvorlage zum Beschluss unterbreitet.

2.2.3 Steuerliche Förderung

Die Gewährung von Steuerabzügen bei Aufwendungen, die der Energieeffizienz und den erneuerbaren Energien dienen, ist energiepolitisch ebenfalls von zentraler Bedeutung. In dem der Steuerzahlende (Privatpersonen, Unternehmen) im Zusammenhang mit energietechnischen Massnahmen gezielt entlastet wird, können weitere Anreize für Investitionen für eine rationelle und umweltfreundliche Energienutzung geschaffen werden. Im Unterschied zur finanziellen Förderung werden die Mittel auf diesem Weg nicht in den Finanzkreislauf der kantonalen Verwaltung gebracht, sondern bleiben direkt im Wirtschaftskreislauf.

Eine Quantifizierung der Steuerausfälle infolge Gewährung von Steuerabzügen für Energiesparmassnahmen ist nach Rücksprache mit der kantonalen Steuerverwaltung aus zwei Gründen nicht möglich. Erstens werden Aufwendungen für Energiesparmassnahmen von natürlichen Personen im System nicht gesondert, sondern nur als Bestandteil der gesamten Liegenschaftsunterhaltskosten eingegeben, was eine automatische Auswertung für die ca. 150'000 bis 160'000 natürlichen Personen verunmöglicht (vgl. statistisches Jahrbuch 2008, Seite 238). Zweitens werden Aufwendungen für Energiesparmassnahmen von juristischen Personen gegenüber der Steuerbehörde ohnehin nicht explizit, sondern mit der jeweiligen Erfolgsrechnung nur implizit ausgewiesen.

Im Kanton Basel-Landschaft können energietechnische Investitionen bei Liegenschaften des Privatvermögens vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, auch wenn diese Massnahmen eine Wertsteigerung zur Folge haben. Die Abzugsquote wurde im Kanton Basel-Landschaft im Zuge der Abschaffung der "Dumont-Praxis" auf Bundesebene bereits auf die Steuerperiode 2007 von

zuvor 50% auf neu generell 100% erhöht und damit bereits bestehende Anreize für energieeffiziente und umweltfreundliche Investitionen weiter verstärkt.

Auf nationaler Ebene wurde unter der Leitung von Nationalrat Hans Rudolf Gysin im September 2008 die "Eidgenössische Bausparinitiative" erfolgreich eingereicht. Neu und innovativ an diesem Volksbegehren ist, dass es auch das "Energiespar-Bausparen" beinhaltet und das Ansparen von Investitionskapital für energiesparende Sanierungsmassnahmen (Gebäudehüllensanierungen, energiesparende Heizungen, etc.) an bestehendem Wohneigentum steuerbegünstigt wird. Auch wenn der Bundesrat die entsprechende Volksinitiative im Februar 2009 ohne Gegenvorschlag ablehnt, so besteht doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass - zumindest der erwähnte Teil des "Energiespar-Bausparens" - weiter verfolgt wird (vgl. Kapitel 2.3, Seite 11).

2.2.4 Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung

Im Kanton Basel-Landschaft werden die Aufgaben der öffentlichen Energieberatung im Interesse von Kanton und Gemeinden seit mehreren Jahren durch die grossen Elektrizitätsversorgungsunternehmen EBM und EBL erfolgreich wahrgenommen. Der Kanton setzt sich zudem dafür ein, dass die bestehenden Angebote zur Information und Beratung weitergeführt und bei Bedarf angepasst bzw. ausgebaut werden. Im Rahmen der vorliegenden Landratsvorlage soll beispielsweise die Energieberatung für energetische Gebäudesanierungen intensiviert und - sofern ein betreffendes Gebäude energetisch tatsächlich gesamtsaniert wird - vom Kanton auch massgeblich finanziell unterstützt werden (vgl. Kapitel 4.1.1). Die betreffenden Energieberater werden wiederum mit gezielter Aus- und Weiterbildung für die erwähnte Energieberatung bei Gebäudesanierungen geschult. Nebst dieser gezielter Schulung sollen weiterhin regelmässige Fachveranstaltungen mit aktuellen Themen und dem entsprechenden Zielpublikum durchgeführt werden. Diese Veranstaltungen erfolgen koordiniert mit den Nordwestschweizer Kantonen Aargau, Solothurn, Bern und Basel-Stadt sowie der Fachhochschule Nordwestschweiz und Fachorganisationen. Mit diesen genannten Informations-, Beratungs-, Aus- und Weiterbildungsangeboten werden zwei Umsetzungsmassnahmen aus der Energiestrategie abgedeckt (vgl. **Umsetzungsmassnahme 6 aus der Energiestrategie**: "Ausbau der Energieberatung" und **Umsetzungsmassnahme 17 aus der Energiestrategie**: "Weiterführung der Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen").

2.2.5 Koordination

Die Koordination mit Nachbarländern, Bund, Kantonen, Gemeinden, Vertretern von Wirtschaft und Gesellschaft stellt sicher, dass sich die kantonale Energiepolitik in die übergeordnete nationale Politik des Bundes sowie in die grenzüberschreitende internationale Politik der Oberrheinkonferenz einfügt und der Vollzug der Umsetzungsmassnahmen harmonisiert erfolgt (Einsatz in Energiedirektoren-, Energiefachstellen-, Oberrheinkonferenz und diverse Arbeitsgruppen mit (Nachbar-) Kantonen und dem Bund (vgl. auch **Umsetzungsmassnahme 10 aus der Energiestrategie**: "Verstärkte Zusammenarbeit mit der FHNW und der Uni Basel sowie anderen Institutionen").

2.2.6 Vorbildfunktion

Nicht zuletzt handelt der Kanton im Sinne der Ressourcenschonung bei kantonalen Bauten (mit sogenannten "Leuchtturmprojekten") und Anlagen energietechnisch vorbildlich. Das Amt für Umweltschutz und Energie hat in den vergangenen Jahren zusammen mit dem Hochbauamt die Grundlagen für vorbildliche öffentliche Bauten erarbeitet und laufend dem Stand der Technik angepasst (vgl. im Internet zugängliches Merkblatt "Vorbildliche öffentliche Bauten im Kanton BL"). Die darin enthaltenen Vorgaben gingen immer über das zum jeweiligen Zeitpunkt gesetzlich verlangte Minimum hinaus und dienten jeweils auch als Pilotumfeld für Verschärfungen der gesetzlichen Standards. Das Amt für Umweltschutz und Energie unterstützt und berät das Hochbauamt

bei der Umsetzung und Anwendung der energietechnischen Vorgaben bei konkreten Bauvorhaben (z. B. der Kantonsbibliothek, Staatsarchiv oder aktuell dem Bruderholzspital und dem Campus Fachhochschule Muttenz). Die Wirkung der entsprechenden Massnahmen wird vom Hochbauamt im Rahmen einer Energiebuchhaltung für sämtliche kantonalen Bauten ermittelt und überwacht. Die erwähnte Energiebuchhaltung wurde unter der Federführung vom Amt für Umweltschutz und Energie konzipiert und wird heute durch das Hochbauamt mit Unterstützung von einem externen Dienstleister webbasiert durchgeführt. Das Hochbauamt ist zurzeit an der Ausarbeitung und Festlegung von neuen Standards für kantonale Bauten im Energiebereich.

Die erwähnten Vorgaben für vorbildliche öffentliche Bauten wendet das Amt für Umweltschutz und Energie bei der Beratung von Bauvorhaben in den Gemeinden aktiv an.

2.3 Energiepolitische Instrumente und Entwicklungen auf nationaler Ebene

Nachfolgend werden jene energiepolitischen Instrumente und Entwicklungen auf nationaler Ebene kurz erläutert, die für das Verständnis des zur Diskussion stehenden Förderprogramms im Kanton Basel-Landschaft von besonderer Bedeutung sind und in der vorliegenden Landratsvorlage an anderer Stelle nicht erläutert werden (vgl. u. a. auch Kapitel 3.2 und 4.1.1).

Kostendeckende Einspeisevergütung

Am 23. März 2007 hat das Parlament im Zuge der Verabschiedung des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) auch das Energiegesetz (EnG) revidiert. Das revidierte Energiegesetz schreibt vor, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2030 um mindestens 5400 GWh zu erhöhen. Es enthält dazu ein Paket von Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien sowie zur Förderung der Effizienz im Elektrizitätsbereich. Hauptpfeiler ist dabei die kostendeckende Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien. Jährlich sollen dafür rund CHF 320 Mio. zur Verfügung stehen. Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) ist für folgende Technologien vorgesehen: Wasserkraft (bis 10 Megawatt MW), Photovoltaik, Windenergie, Geothermie, Biomasse und Abfälle aus Biomasse. Die Vergütungstarife für Elektrizität aus erneuerbaren Energien wurden anhand von Referenzanlagen pro Technologie und Leistungsklasse festgelegt. Die Vergütungsdauer beträgt je nach Technologie 20 bis 25 Jahre. Aufgrund der zu erwartenden technologischen Fortschritte und zunehmender Marktreife der Technologien ist ein Absenkpfad für die Vergütungstarife vorgesehen. Diese Absenkung betrifft jeweils nur die neu angemeldeten Anlagen; sie erhalten über die gesamte Vergütungsdauer einen dann konstant bleibenden Vergütungstarif.

In den ersten sechs Monaten nach Anmeldebeginn wurden bei der nationalen Netzgesellschaft swissgrid AG, die im Auftrag des Bundesamts für Energie (BFE) das Anmelde- und Bescheidverfahren durchführt, 5'426 Anlagen für die kostendeckende Einspeisevergütung angemeldet. Das Interesse am neuen Förderinstrument war derart gross, dass die gesetzlich festgelegten Kostengrenzen für Photovoltaik innert kürzester Zeit erreicht wurde, inzwischen auch der gesamte Kostendeckel der KEV bereits ausgeschöpft ist und deshalb ein Bescheidstopp verfügt werden musste. Nach diesem Bescheidstopp eingegangene Gesuche werden auf sogenannten Wartelisten pendent gehalten. Das eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat das BFE beauftragt, bis Mitte 2009 Lösungsvorschläge für die derzeitige Blockade zu erarbeiten.

Abschaffung Dumont-Praxis

Auf Bundesebene wurde aufgrund der Parlamentarischen Initiative 04.457 "Einschränkung der Dumont-Praxis" von Nationalrat Philipp Müller die Dumont-Praxis inzwischen abgeschafft. Diese hatte besagt, dass Unterhaltsaufwendungen für Liegenschaften, welche in einem vernachlässigten Zu-

stand übernommen worden sind und innerhalb von fünf Jahren nach der Übernahme renoviert werden, bei den Steuern grundsätzlich nicht abgezogen werden können. Durch die vollständige Abschaffung der Dumont-Praxis wird vor allem auch die rasche Vornahme von energetischen Sanierungen gefördert.

Aktuelle Vorstösse und Volksbegehren für steuerliche Anreize für Energiesparmassnahmen auf Bundesebene

Die Motion [07.3010](#) "Steuerlicher Anreiz für Energiesparmassnahmen bei Altbauten" von Nationalrat Philipp Müller fordert (zusätzlich zur Abschaffung der Dumont-Praxis) energetische Sanierungsmassnahmen mit einem Bonus - beispielsweise mit einem Multiplikationsfaktor bei der Einkommenssteuer, oder mit einer befristeten Herabsetzung der Vermögensteuer - zu belohnen.

Die Motion [07.3385](#) "Anreize für umfassende energetische Sanierungen bei Privatliegenschaften" von Nationalrat Filippo Leutenegger verlangt, dass Steuerabzüge für Wert erhaltende sowie der Energieeffizienz und dem Umweltschutz dienende Investitionen bei der direkten Bundessteuer neu über mehrere Jahre verteilt werden können.

Die Motion [07.3031](#) "Steueranreize für energieeffiziente Sanierungsmassnahmen" von der CVP sieht vor, zweckgebundene Spareinlagen für energetische Massnahmen steuerlich zu befreien, oder zumindest zu begünstigen. Diese Motion wurde vom Nationalrat angenommen. Im Juni 2008 hat der Ständerat den folgenden Gegenvorschlag formuliert: im Rahmen einer Revision des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) soll die Möglichkeit geschaffen werden, Spareinlagen (inklusive Verzinsung), welche zweckgebunden für Investitionen für energieeffiziente Sanierungen getätigt werden, steuerlich zu befreien oder wenigstens zu begünstigen.

Die unter der Leitung von Nationalrat Hans Rudolf Gysin im September 2008 erfolgreich eingereichte "Eidgenössische Bausparinitiative" ermöglicht den Kantonen schweizweit die Einführung eines steuerbegünstigten Bausparmodells auf Basis des seit 18 Jahren im Kanton Basel-Landschaft erfolgreich praktizierten Bausparmodells. Neu und innovativ an diesem Volksbegehren ist, dass es auch das "Energiespar-Bausparen" beinhaltet und das Ansparen von Investitionskapital für energiesparende Sanierungsmassnahmen (Gebäudehüllensanierungen, energiesparende Heizungen, etc.) an bestehendem Wohneigentum steuerbegünstigt wird. Auch wenn der Bundesrat die entsprechende Volksinitiative im Februar 2009 ohne Gegenvorschlag ablehnt, so besteht doch eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass - zumindest der erwähnte Teil des "Energiespar-Bausparens" weiter verfolgt wird.

Anpassungen im Mietrecht

Das Mietrecht sieht vor, dass nur der Wert vermehrende Anteil der Investition auf den Mietzins überwälzt werden kann (Mehrleistung des Vermieters im Sinne von OR Artikel 269a). Energietechnische Sanierungen sind in der Regel gleichzeitig aber Wert vermehrend und Wert erhaltend. Inzwischen ist eine angepasste Verordnung in Kraft. Als Mehrleistung gelten seit dem 1. Januar 2008 auch energetische Massnahmen (z. B. Einsatz erneuerbarer Energien, rationelle Energienutzung, etc.). Diese inzwischen geltende Bestimmung dürfte dazu führen, dass im Vergleich zur früheren Regelung vermehrt auch Mietliegenschaften energetisch saniert werden.

Nationales Gebäudesanierungsprogramm

Vergleiche Ausführungen gemäss Kapitel 4.1.1.

3 Bisheriges Förderprogramm bis 2009

Im Kanton Basel-Landschaft gibt es seit dem Jahr 1988 ein energiepolitisches Förderprogramm, in dessen Rahmen Förderbeiträge für energietechnische, der Energieeffizienz oder den erneuerbaren Energien dienende Vorhaben entrichtet werden.

3.1 Förderbereiche und Förderbeitragssätze

Die Förderbereiche und Förderbeitragssätze des bisherigen Förderprogramms bis 2009 sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

	Anzahl Projekte 1988-2007	in %	Bisheriger Förderbeitragssatz
Energieeffizienz Förderung energetischer Gebäudesanierungen Minergie – Sanierungen Übernahme der Labelgebühr (interne Leistungen durch Prüfung der Anträge) Ab 100 bis 250 m ² (EBF) ab 250 m ² (EBF) über 1'000 m ² (EBF) Bei Minergie-Förderung sind zusätzliche Beiträge an Sonnenkollektoranlagen oder/und Holzfeuerungsanlagen möglich. Minergie-P – Sanierungen Übernahme der Labelgebühr (externe Leistungen, Kostenübernahme durch Kanton) bis 1000 m ² über 1'000 m ² (EBF): Bei Minergie-P-Förderung sind keine weiteren Beiträge für die Haustechnik möglich. Förderung energieeffizienter Neubauten MINERGIE-P -Neubauten bis 1'000 m ² (EBF) über 1'000 m ² (EBF) Bei Minergie-P -Förderung sind keine weiteren Beiträge für die Haustechnik möglich.	284	7%	pauschal Fr. 7'000.-- Fr. 28.-- pro m ² Förderbeiträge werden nach Massgabe des Projekts festgelegt. Fr. 70.-- pro m ² Förderbeiträge werden nach Massgabe des Projekts festgelegt. Fr. 70.-- pro m ² (EBF) Förderbeiträge werden nach Massgabe des Projekts festgelegt.
Erneuerbare Energien Förderung erneuerbarer Energien zur Wärmeproduktion Sonnenkollektoren Wohnbauten Neubau Warmwasseraufbereitung Warmwasser + Heizung Wohnbauten nachträglicher Einbau Warmwasseraufbereitung Warmwasser + Heizung Übrige Nutzungen	1'910	50%	800 Fr. +400 Fr. pro Wohneinheit 900 Fr. +500 Fr. pro Wohneinheit 800 Fr. +600 Fr. pro Wohneinheit 900 Fr. +700 Fr. pro Wohneinheit 1 Fr. pro nutzbare kWh, maximal 15% der NAM

	Anzahl Projekte 1988-2007	in %	Bisheriger Förderbeitragsatz
Holzenergieanlagen	972	25%	
Wohnbauten bis max. 2 Wohneinheiten Stückholzfeuerung/Pelletf. mit Tagesbehälter Automatische Feuerung Reiner Kesslersatz			pauschal 2'000 Fr. pauschal 2'600 Fr. 40% von Neuanlagen
Automatische Holzfeuerung bis 70 kW Neuanlage ≤ 70 kW Reiner Kesslersatz			1'000 Fr. +70 Fr. pro MWh/a 40% von Neuanlagen
Automatische Holzfeuerung ab 70 kW* (LRV-Grenzwerte 2012 nicht eingehalten) Neuanlage > 70 kW Reiner Kesslersatz			8'000 Fr. +50 Fr. pro MWh/a 40% von Neuanlagen
Automatische Holzfeuerung ab 70 kW* (LRV-Grenzwerte 2012 eingehalten) Neuanlage > 70 kW Reiner Kesslersatz			25'000 Fr. +55 Fr. pro MWh/a 40% von Neuanlagen
Holz-Wärmenetze Neubau und Anschluss an bestehende Netze			35 Fr. pro MWh/a
Qualitätsmanagement Holzheizwerke ab 70 kW Eine fachgerecht Planung mittels QM-Holzheizwerke, bei Anlagen ab 70 kW, ist eine Voraussetzung für den Erhalt eines Förderbeitrages.			
Die Kosten für den Q-Beauftragten sind im Förderbeitrag enthalten.			
* Anlagen mit einer Wärmeproduktion über 1'000 MWh/Jahr werden fallweise beurteilt.			
Ersatz Elektroheizungen			
Wohnbauten bis max. 2 Wohneinheiten, Ersatz von Zentralspeicher durch WP Luft/Wasser: Zentralspeicher durch WP Sole/Wasser: Zentralspeicher durch Holzfeuerung: Einzelspeicher durch WP Luft/Wasser: Einzelspeicher durch WP Sole/Wasser: Einzelspeicher durch Holzfeuerung: Übrige Bauten			pauschal 1'500 Fr. pauschal 2'000 Fr. pauschal 2'000 Fr. pauschal 2'000 Fr. pauschal 2'500 Fr. pauschal 2'500 Fr. Gesuche und Förderbeiträge werden fallweise beurteilt.
Wärmepumpenanlagen	181	5%	
Sole/Wasser und Wasser/Wasser bis 20 kWth ab 20 kWth Grossanlagen			pauschal 2'000 Fr. 2'000 Fr. +50 Fr./kW Projekte ab 100 kWth werden fallweise beurteilt.
Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen	24	1%	
Förderung erneuerbarer Energien zur Stromproduktion			
Photovoltaikanlagen	89	2%	wurden zwischenzeitlich gefördert
Spezialprojekte	352	9%	Förderbeiträge werden nach Massgabe des Projekts festgelegt.
z.B. Holzfeuerungen mit Stirlingmotor, o.ä. z.B. Brennstoffzellenanlagen z.B. Messprojekte für Holzenergieanlagen z.B. Mobilität			
TOTAL	3'812	100%	

Tabelle 1: Förderbereiche, Anzahl geförderte Projekte im Zeitraum 1988 bis 2007 und aktuelle Förderbeitragsätze des bisherigen Förderprogramms bis 2009.

Die Förderbereiche wurden in den vergangenen zwanzig Jahren sporadisch den politischen Prioritäten angepasst. Der obenstehenden Tabelle sind auch die aktuell geltenden Förderbeitragsätze zu entnehmen. Diese wurden in der Vergangenheit in Abständen von zwei bis fünf Jahren immer wieder an die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasst (aktuelle Wirtschaftlichkeit der Technologie zum jeweiligen Zeitpunkt, die Entwicklung der Preise fossiler Energien, etc.), um Mitnahmeeffekte auf ein Minimum beschränken zu können.

3.2 Fördermittel

Für das bisherige Förderprogramm standen dem Amt für Umweltschutz und Energie in den letzten zwanzig Jahren gesamthaft Fördermitteln von CHF 31.3 Mio. zur Verfügung (vgl. auch nachfolgende Abbildung 2). Diese Fördermittel wurden mehrheitlich über kantonale Verpflichtungskredite,

seit dem Jahr 2000 ergänzend über Globalbeiträge des Bundes sowie seit 2004 auch über den Energieförderfonds der EBM und BKW bereitgestellt.

Kantonale Verpflichtungskredite

Im Zeitraum der letzten 20 Jahre hat der Landrat insgesamt sechs Verpflichtungskredite mit einer Gesamtsumme von CHF 26 Mio. bewilligt. Darin sind CHF 5 Mio. enthalten, die am 11. Januar 1993 aus dem Wirtschaftsförderfonds zum Zweck der Förderung von Holzenergieanlagen gesprochen wurden.

Globalbeiträge des Bundes

Die Kantone haben im Rahmen von energieSchweiz seit dem Jahr 2000 die Möglichkeit, für die Förderung von energietechnischen Massnahmen beim Bund zusätzliche Mittel in Form von Globalbeiträgen geltend zu machen. Für die Berechnung der Globalbeiträge an den jeweiligen Kanton werden die Höhe der kantonalen Fördermittel einerseits und ein kantonsspezifischer Wirkungsfaktor andererseits berücksichtigt. Der kantonsspezifische Wirkungsfaktor, wiederum, ist das Verhältnis zwischen der mit den im jeweiligen Kanton gesamthaft eingesetzten Fördermitteln (kantonale Fördermittel und Globalbeiträge des Bundes zusammen) erzielten energetischen Wirkung in kWh und den gesamthaft eingesetzten Fördermitteln in Rp. Weil das gesamte Budget für Globalbeiträge des Bundes in den vergangenen Jahren aber immer in der Höhe von insgesamt ca. CHF 14 Mio. limitiert war und unter den Kantonen ein Wettbewerb um die Globalbeiträge (d. h. Wettbewerb um die Optimierung des kantonsspezifischen Wirkungsfaktors) in Gang gekommen ist, kann mit höherem kantonsspezifischen Wirkungsfaktor oder mit höheren kantonalen Fördermitteln nicht automatisch mit im selben Verhältnis (linear) zunehmenden Globalbeiträgen gerechnet werden.

Seit dem Jahr 2000 konnte der Kanton Basel-Landschaft bei insgesamt CHF 3.9 Mio. in Form von Globalbeiträgen auslösen und für die Förderung an die Gesuchsteller weiterleiten.

Energieförderfond der EBM und BKW

Als Kompensation zur gescheiterten Einführung einer Förderabgabe auf Strom, haben die EBM und die BKW im Jahr 2004 einen zusätzlichen, mit insgesamt CHF 2.8 Mio. dotierten und bis Ende 2009 zeitlich befristeten Energieförderfond für die Förderung von energiepolitischen Massnahmen geschaffen. Der Fond wird vereinbarungsgemäss abgerechnet, sobald der Verpflichtungskredit für das hier zur Diskussion stehende Förderprogramm rechtskräftig gesprochen ist.

In der nachfolgenden Darstellung sind die gesamthaft verfügbaren Fördermittel (rote Linie), die Gesamtsumme zugesicherter/verpflichteter Förderbeiträge (grüne Linie) und die bereits geleisteten Auszahlungen (blaue Linie) zusammengeführt. Per Ende 2008 waren von den gesamthaft CHF 32.35 Mio. an Fördermitteln CHF 32.1 Mio. zugesichert und CHF 29.1 Mio. bereits ausbezahlt.

Förderbeiträge nach dem Energiegesetz 1988 - 2008 (Stand 31.12.2008)

1., 2., 3., 4. und 5. Verpflichtungskredit, Budget VSD, Globalbeiträge des BFE sowie Fonds (EBM/BKW)

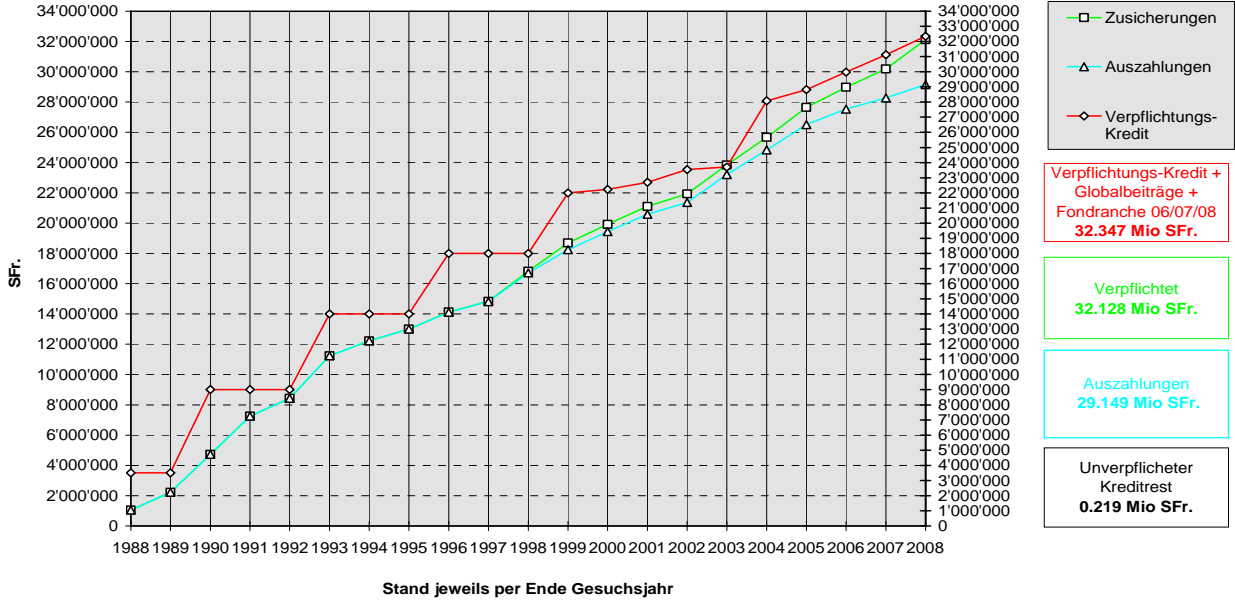


Abbildung 2: Kumulierte Fördermittel, Zusicherungen / Verpflichtungen und Auszahlungen des bisherigen Förderprogramms im Zeitraum 1988 bis 2008.

3.3 Erzielte Wirkung

Mit den oben beschriebenen Fördermitteln wurden bis Ende 2008 insgesamt 4'047 Projekte gefördert (davon ca. 70% selbstbewohntes Wohneigentum, ca. 10% reine Mietliegenschaften und ca. 20% Verwaltungsbauten und Spezialprojekte). Deren Verteilung über die Förderbereiche und Jahre sind in der nachfolgenden Abbildung zusammengestellt.

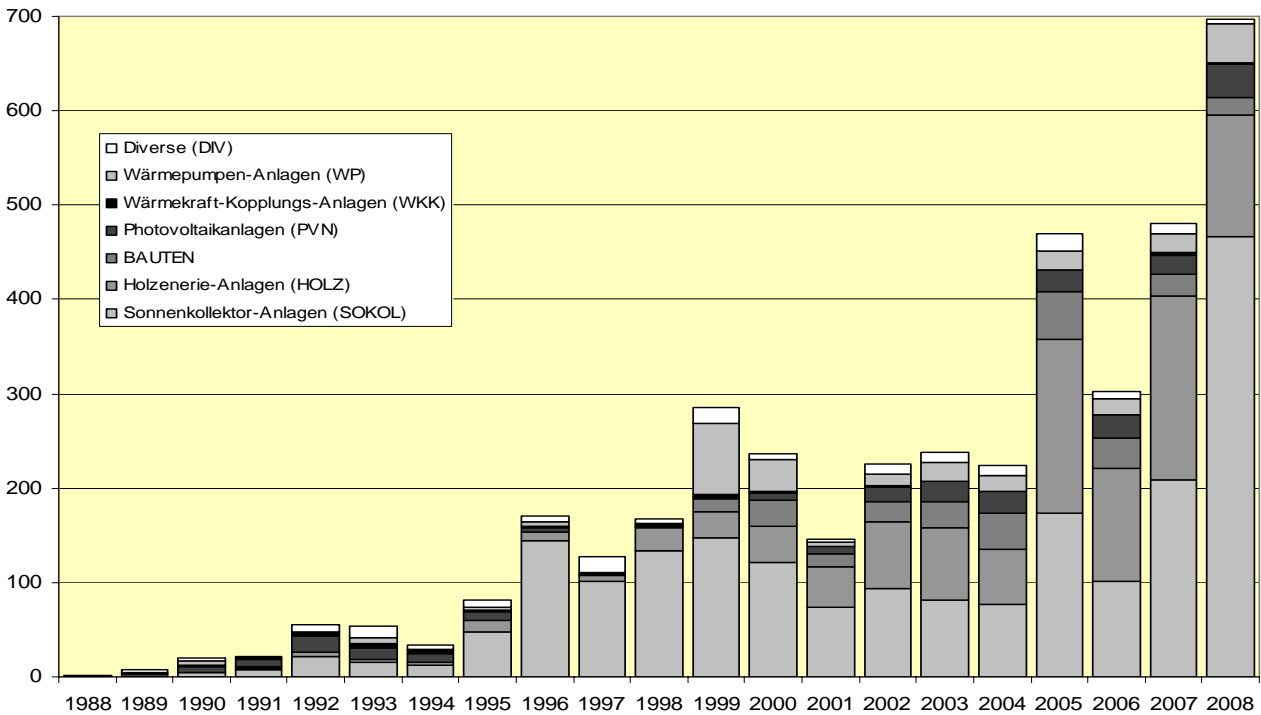


Abbildung 3: Anzahl der im Kanton Basel-Landschaft geförderten Projekte nach Kategorie und Jahr für den Zeitraum 1988 bis 2008.

Seit der Einführung der Globalbeiträge seitens des Bundes im Jahr 2000 müssen die Kantone jährlich eine Wirkungsanalyse der eingesetzten Förderbeiträge durchführen und gegenüber dem Bundesamt für Energie rapportieren. Eine zentrale Kenngrösse ist die kumulierte Wirkung der geförderten Projekte über deren gesamte Betriebsdauer. Für diese Berechnung wird die jährliche Wirkung des jeweiligen Projekts (jährliche Produktion bzw. jährliche Einsparung an Wärme oder Strom in MWh) mit der voraussichtlichen Betrieb- / Lebensdauer (z. B. Holzfeuerungen 15 Jahre, Sonnenkollektoranlagen 20 Jahre) multipliziert. Daraus ergibt sich die mutmassliche energetische Gesamtwirkung des geförderten Projekts über dessen Betriebsdauer und - über sämtliche Projekte kumuliert - die mutmassliche Gesamtwirkung des Förderprogramms im jeweiligen Jahr. Die Gesamtwirkung des bisherigen Förderprogramms ist in der nachfolgenden Tabelle abgeschätzt:

Jahr	Wirkung Wärme-Produktion	Wirkung Wärme-Einsparung	Wirkung Strom-Produktion	Wirkung Strom-Einsparung	Gesamtwirkung
1988 - 1999	keine detaillierten Angaben vorhanden, da Wirkungsanalyse erst im Jahr 2000 eingeführt wurde.				1'500'000 MWh (Schätzung)
2000	186'203 MWh	0 MWh	539 MWh	0 MWh	186'742 MWh
2001	248'763 MWh	100 MWh	1'697 MWh	0 MWh	250'560 MWh
2002	221'661 MWh	35'440 MWh	225 MWh	3'862 MWh	261'188 MWh
2003	83'035 MWh	0 MWh	149 MWh	0 MWh	83'184 MWh
2004	80'410 MWh	0 MWh	2'489 MWh	94 MWh	82'993 MWh
2005	190'737 MWh	6'579 MWh	2'331 MWh	582 MWh	200'229 MWh
2006	183'427 MWh	1'907 MWh	497 MWh	0 MWh	185'831 MWh
2007	246'283 MWh	477 MWh	2'110 MWh	0 MWh	248'860 MWh
2008	274'005 MWh	0 MWh	3 689 MWh	0 MWh	277'694 MWh
TOTAL					3'277'291 MWh

Tabelle 2: Gesamtwirkung des bisherigen Förderprogramms im Zeitraum zwischen 1988 und 2008.

Gemäss obenstehender Tabelle erreicht die kumulierte **Gesamtwirkung** des bisherigen Förderprogramms im Kanton Basel-Landschaft im Zeitraum 1988 bis 2007 **über 3'200'000 MWh**. Dies entspricht in etwa dem gesamten jährlichen Energieverbrauch für Raumwärme im Kanton Basel-Landschaft in der Höhe von ca. 3'100'000 MWh. Mit anderen Worten konnte mit den bisher eingesetzten Fördermitteln in den vergangenen zwanzig Jahren in etwa ein Jahresenergieverbrauch für Raumwärme eingespart werden – oder anders ausgedrückt: einem aus 5'000 mit Heizöl gefüllten Bahnwaggons bestehenden Zug mit einer eindrucklichen Gesamtlänge von 115 km (Annahmen: ein Bahnwaggon entspricht 60'000 l Heizöl oder ca. 600'000 kWh und hat eine Länge von 21.5 von Kupplung zu Kupplung). Die über die gesamte Betriebsdauer der Projekte **kumulierte Menge eingesparter CO₂-Emissionen beträgt 1'100'000 Tonnen**, verglichen mit den gesamten jährlichen CO₂-Emissionen des Kantons Basel-Landschaft in der Höhe von 1'500'000 Tonnen ebenfalls eine beachtliche Einsparung.

Die nachstehende Grafik für das Jahr 2006 zeigt, dass der kleine Kanton Basel-Landschaft im gesamtschweizerischen Vergleich der erzielten Wirkung gut dasteht.

GWh über Lebensdauer

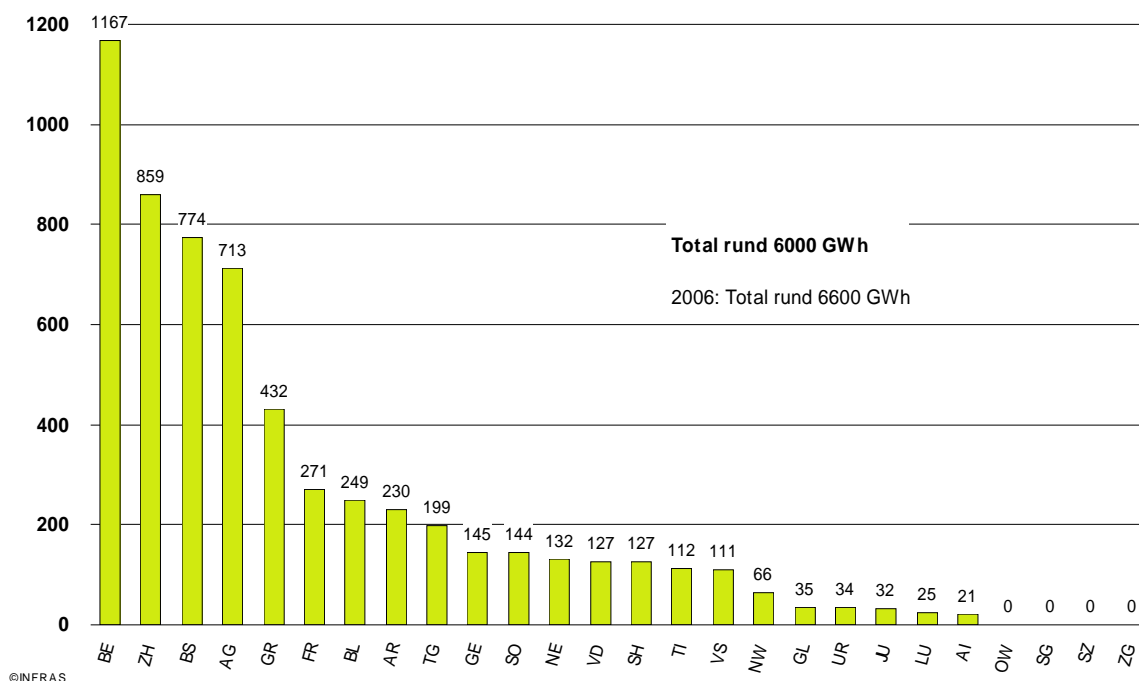


Abbildung 4: Energetische Wirkung der geförderten Massnahmen im Jahr 2006 pro Kanton. Die Darstellung zeigt die Wirkung während der Nutzungsdauer der geförderten Massnahmen. (z.B. produzierte Wärme von Sonnenkollektoranlagen multipliziert mit der Nutzungsdauer von 15 Jahren)

Die höhere energetische Wirkung der Kantone Bern, Zürich, Aargau, Graubünden und Fribourg ist auf die deutlich grössere Fläche und Einwohnerzahl zurückzuführen. Der Kanton Basel-Stadt hat bekanntlich mehr Fördermittel zur Verfügung als alle anderen Kantone.

3.4 Erzielter regionalwirtschaftlicher Effekt

Verschiedene ökonomische Studien belegen, dass die Förderung von energiepolitischen Massnahmen für die regionale Wertschöpfung sehr bedeutend ist und die direkten Förderbeträge über verschiedene Wertschöpfungsketten und Multiplikationseffekte in aller Regel (je nach verwendetem Modell) eine um das vier- bis zehnfach höhere Wertschöpfung nach sich ziehen. Die gesamthaft CHF 32.3 Mio. an direkten Fördermitteln dürften also - mit einem durchschnittlichen Multiplikationseffekt von 7 berechnet - in den vergangenen zwanzig Jahren eine beachtliche Investitionssumme bzw. Wertschöpfung in der Grössenordnung von etwa CHF 226 Mio. ausgelöst haben.

4 Neues Förderprogramm ab 2010

Die Umweltschutz- und Energiekommission, bzw. der Landrat fordert mit dem indirekten Gegenvorschlag [2007/076a](#) zur parlamentarischen Initiative "Förderabgabe auf dem Strombezug" die Ausarbeitung eines mit deutlich mehr Mitteln ausgestatteten, energiepolitischen Förderprogramms für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung. Demnach soll - im Einklang mit der aktuellen Energiestrategie des Regierungsrates - ein neues, langfristig ausgelegtes, über einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 50 Mio. zu finanzierendes energiepolitisches Förderprogramm für eine Laufzeit von voraussichtlich zehn Jahren von 2010 bis voraussichtlich 2019 ausgearbeitet und den besagten Gebäudesanierungen ein wirksamer Impuls verliehen werden.

Die Anliegen der am [25. September 2008](#) überwiesenen Motion [2008/132](#) "Zusätzliche Massnahmen zur Förderung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere der Photovoltaik" von der FDP-Fraktion werden gesondert behandelt und dem Landrat zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Vorlage zum Beschluss unterbreitet.

Im Sinne einer schweizweit abgestimmten Förderpolitik, wurden die Förderbereiche und die Förderbeitragsätze des neuen Förderprogramms mit dem bisherigen Harmonisierten Fördermodell (HFM) der Kantone abgestimmt sowie die bereits gesammelten Erfahrungen der (Nachbar-) Kantone mit Gebäudesanierungsprogrammen berücksichtigt. Es besteht die Absicht, die Förderbeitragsätze nach Vorliegen des neuen Harmonisierten Fördermodells (wird voraussichtlich im August 2009 von der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren verabschiedet) zu überprüfen und gleichzeitig eine Abstimmung mit dem unerwartet rasch an Konturen gewinnenden nationalen Gebäudesanierungsprogramm sicherzustellen. Im Einklang mit dem Auftrag des Landrats und im Einklang mit der regierungsrätlichen Energiestrategie (vgl. **Umsetzungsmassnahme 14 aus der Energiestrategie**: „Förderprogramm zur energetischen Sanierung bestehender Bauten“) sieht das neue energiepolitische Förderprogramm ab 2010 folgende Förderbereiche vor und lässt schätzungsweise die nachfolgenden Wirkungen erwarten:

Förderbereiche des neuen Förderprogramms	Fördermittel (Mio. CHF)	energetische Wirkung (MWh/a)	regionalwirtschaftlicher Effekt (Mio. CHF)	emissions-reduzierende Wirkung CO ₂ (t CO ₂ -eq/a)	Veränderungen gegenüber heute	vgl.
energetische Gebäudesanierungen (Schwerpunkt) <ul style="list-style-type: none"> • Einzelbauteile • etappierte Gesamtsanierungen • Gesamtsanierungen nach MINERGIE®-Standard • Gesamtsanierung nach MINERGIE-P®-Standard • für Gesamtsanierungen erforderliche Energieberatung mit Grobanalyse 	30 bis 35	46'500	ca. 175	ca. 16'500	um weitere Förderbereiche ergänzt und mit massiv mehr Mitteln ausgestattet	Kap. 4.1.1
energieeffiziente Neubauten	5	ca. 9'500	ca. 25	ca. 3'500	mit mehr Mitteln ausgestattet	Kap. 4.1.2
erneuerbare Energien zur Wärmeproduktion sowie speziell innovative	15 bis 20	ca. 115'000	ca. 100	ca. 40'000	mit mehr Mitteln ausge-	Kap. 4.1.3

Projekte					stattet	
TOTAL	50	ca. 171'000	ca. 300	ca. 60'000		
erneuerbare Energien zur Stromproduktion	Die Anliegen der Motion 2008-132 werden gesondert behandelt und dem Landrat zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Landratsvorlage zum Beschluss unterbreitet.				--	Kap. 4.1.4

Tabelle 3: Förderbereiche und deren Gewichtung innerhalb des neuen Förderprogramms ab 2010 sowie erwartete Wirkung des neuen Förderprogramms.

Die Wirkung des neuen Förderprogramms nimmt im Vergleich zum bisherigen Förderprogramm im Zeitraum 1988 bis 2008 in Abhängigkeit den zusätzlich zur Verfügung stehenden Fördermitteln entsprechend zu. Der Schwerpunkt wird künftig auf die energetische Sanierung bestehender Gebäuden gelegt und der Mitteleinsatz und die Wirkung in diesem Förderbereich im Vergleich zu heute um nahezu den Faktor 40 verstärkt. Diese Schwerpunktsetzung drängt sich unter anderem auch deshalb auf, weil der Energieverbrauch im Gebäudebereich derart gross ist, dass er aufgrund des limitierten Potenzials an erneuerbaren Energien in der Region ohne ein Sanierungsprogramm auch in Zukunft immer noch zu einem grossen Teil über fossile Energieträger gedeckt werden müsste. Von den Fördermitteln sollen private Einzelpersonen, juristische Körperschaften, die Wirtschaft und die Gemeinden profitieren können. Um eine reine Umverteilung von Steuermitteln im Kanton zu vermeiden, ist eine Entrichtung von Förderbeiträgen an Bauten der kantonalen Verwaltung nicht vorgesehen, sondern es sollen entsprechende Kredite für energetische Massnahmen wie bisher in der jeweiligen Landratsvorlage beantragt werden.

Das neue Förderprogramm soll über den allgemeinen Finanzhaushalt des Kantons mit einem vom Landrat bewilligten Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 50 Mio. für einen Zeitraum von zehn Jahren finanziert werden. Die Globalbeiträge des Bundes sollen weiterhin uneingeschränkt in das Budget für das beschriebene Förderprogramm einfliessen und zusätzlich zum kantonalen Verpflichtungskredit für die Förderung zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Fördermittel, die bei der Lancierung eines nationalen Gebäudesanierungsprogramms zur Verfügung gestellt würden (vgl. Kapitel 4.1.1 weiter unten). Die politischen Entscheidungen im Hinblick auf ein derartiges nationales Gebäudesanierungsprogramm sind (aufgrund des konjunkturpolitischen Rückenwinds) viel weiter fortgeschritten, als dies bei der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage angenommen werden konnte. Noch ist aber nicht klar, welche Mittel für ein derartiges Gebäudesanierungsprogramm tatsächlich zur Verfügung stehen (derzeit steht ein parlamentarischer Vorstoss auf Bundesebene im Raum, der aus konjunkturellen Gründen einen Aufschub der Anhebung der CO₂-Abgabe fordert) und in welchem Ausmass der Kanton Basel-Landschaft an diesen Mitteln partizipieren kann. Zusätzliche Fördermittel werden aber die in der obigen Tabelle angegebene, konservativ abgeschätzte Gesamtwirkung des neuen Förderprogramms zusätzlich und massgeblich verstärken.

Weil von Seiten des nationalen Gebäudesanierungsprogramms derzeit noch keine verlässlichen Angaben zu den Förderbeitragssätzen zur Verfügung stehen und das neue Harmonisierte Fördermodell der Kantone noch nicht verabschiedet ist, sind die nachfolgend aufgeführten Förderbeitragssätze als erste, approximative Richtgrössen zu verstehen. Sie erreichen bei Gesamt-sanierungen eine Grössenordnung von ca. 20% der Mehrinvestitionen für die jeweilige Massnahme. Im Sinne einer schweizweit möglichst einheitlichen Förderpolitik besteht aber die Absicht, die Förderbereiche und Förderbeitragssätze des kantonalen Förder- bzw. Gebäudesanierungsprogramms optimal auf das nationale Gebäudesanierungsprogramm abzustimmen, sobald entsprechenden Grundlagen vorliegen. Die im Kapitel 4 aufgeführten Förderbereiche und Förderbeitragssätze werden demnach - im Sinne der geforderten schweizweiten Harmonisierung - künftig in regelmässigen Abständen von der Bau- und Umweltschutzdirektion überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst.

Für die Wirkungskontrolle wird im Sinne der Kontinuität und Effizienz - wie vom Landrat gewünscht - weiterhin auf die bewährte Wirkungsanalyse des Bundes abgestützt, künftig aber zusätzlich auch die eingesparte oder substituierte Menge CO₂ ausgewertet. Gegenüber dem Landrat wird die Wirkung des Förderprogramms gemäss indirektem Gegenvorschlag in Form einer zweijährlichen Berichterstattung zur Kenntnis gebracht.

4.1 Förderbereiche und Förderbeitragsätze

Die drei erwähnten Förderbereiche werden in den nachfolgenden Kapiteln 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 inhaltlich konkretisiert. Die Ausgestaltung der einzelnen Fördermassnahmen wird in der zu überarbeitenden Verordnung über die Förderbeiträge nach dem Energiegesetz weiter präzisiert.

Die Förderbeitragsätze folgen der Absicht, dass eine Abhängigkeit zwischen der Höhe des Förderbeitrags und der eingesparten Menge CO₂ oder (sofern das betreffende Gebäude bereits heute mit erneuerbaren Energien und damit CO₂-frei beheizt wird) der eingesparten bzw. produzierten Energiemenge bestehen soll. Sie berücksichtigen aber auch die Wirtschaftlichkeit der jeweiligen Technologie, damit eine optimale Anreizwirkung erreicht wird, bzw. Mitnahmeeffekte auf ein Minimum reduziert werden können.

Im Sinne einer schweizweit möglichst einheitlichen Förderpolitik besteht aber die Absicht, die Förderbereiche und Förderbeitragsätze optimal auf das nationale Gebäudesanierungsprogramm und auf das neue Harmonisierte Fördermodell abzustimmen, sobald entsprechende Grundlagen vorliegen. Die hier, im Kapitel 4 aufgeführten Förderbereiche und Förderbeitragsätze sind demnach als erste approximative Richtgrössen zu verstehen und werden - im Sinne der geforderten schweizweiten Harmonisierung - künftig in regelmässigen Abständen von der Bau- und Umweltschutzdirektion überprüft und bei Bedarf an allfällig veränderte Rahmenbedingungen angepasst (z. B. aktuelle Wirtschaftlichkeit der Technologie zum jeweiligen Zeitpunkt, die Entwicklung der Preise fossiler Energien, etc). In der Vergangenheit erfolgte eine Anpassung ca. alle zwei bis fünf Jahre. Die definitiven Beitragsätze werden erstmals mit der Publikation beim Start des Programms veröffentlicht.

4.1.1 Förderung energetischer Gebäudesanierungen (Schwerpunkt)

In der letzten Zeit wurden in verschiedenen Kantonen Gebäudesanierungsprogramme lanciert und erste Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt. Die Erfahrungen zeigen, dass viele Hauseigentümer aus steuerlichen Gründen eine Sanierung / Erneuerung in Etappen gegenüber einer einmaligen, mit hohen Investitionen verbundenen Gesamtsanierung vorziehen (eine Gesamterneuerung eines Einfamilienhauses kostet beispielsweise rund CHF 120'000). Tatsächlich ist es bei der geltenden Steuerpraxis derzeit viel interessanter, Investitionen über mehrere Jahre zu verteilen und entsprechende Steuerabzüge in mehreren Jahren geltend machen zu können. Aus diesen Gründen wurden in den vergangenen Jahren bei etlichen Bauten bereits einzelne Bauteile energetisch erneuert (z. B. das Dach oder die Fenster). Diese Bauteile sind bereits energetisch gut erneuert und können durch die Erneuerung der restlichen Bauteile zu einer Gesamtsanierung ergänzt werden.

In Rücksicht auf diese Erfahrungen der anderen Kantone, soll die Förderung energetischer Gebäudesanierungen im Kanton Basel-Landschaft neben der Förderung von Gesamtsanierungen auch die Förderung von Einzelbauteilen und auch eine etappierte Gesamtsanierung über einen noch festzulegenden Zeitraum von beispielsweise drei Jahren (auch "Baukastensystem genannt") umfassen. Bei dieser etappierten Gesamtsanierung erhält der Gesuchsteller die Förderbeiträge für die Einzelbauteile und zusätzlich einen Bonus, falls alle geforderten Einzelbauteile innerhalb ei-

nes noch zu bestimmenden Zeitraums (drei bis max. fünf Jahre) zu einer etappierten Gesamtsanierung vervollständigt werden (sog. Baukastensystem). Damit soll ein zusätzlicher Anreiz für den letzten Schritt zur Gesamterneuerung geschaffen werden.

Für die Auslösung von Förderbeiträgen für Gesamtsanierungen ist zwingend ein offizieller Energieberater für eine Grobanalyse und Begleitung des Sanierungsprojektes einzubeziehen (vgl. vorgesehene Abwicklung der Energieberatung gemäss Kapitel 4.5). Dies gilt ebenfalls für die etappierte Gesamtsanierung, wenn von Beginn weg die Absicht auf eine Gesamtsanierung besteht. Diese Energieberatung wird vom Kanton mindestens mit 50% und - falls innert einem bestimmten Zeitraum tatsächlich eine Gesamtsanierung durchgeführt wird - mit 80% der üblichen Kosten in der Höhe von ca. CHF 3'000 bis 4'000 unterstützt. Dahinter liegt die Absicht, einerseits die Hemmschwelle für eine Gesamtsanierungen möglichst tief zu halten und andererseits zu verhindern, dass unbedacht Energieberatungen in Anspruch genommen werden, ohne dass eine Gesamtsanierung durchgeführt wird.

Aus konjunkturpolitischen Gründen hat der Kanton Basel-Landschaft im laufenden Jahr ausserordentliche Bundesmittel für die energiepolitische Förderung erhalten. Dank diesen Mitteln konnte die Bau- und Umweltschutzdirektion verschiedene, zeitlich befristete Sonderaktion nach dem Prinzip „es het, solange's het“ anbieten und - als Vorbereitung auf das kantonale Gebäudesanierungsprogramm erste Energieberatungen finanziell unterstützen, wie sie künftig im Gebäudesanierungsprogramm vorgesehen sind.

Jene Energieberater, welche auf eine "Liste der anerkannten Berater für die Tätigkeit als Coach" aufgenommen werden wollen, werden (Qualitäts-) Kriterien für eine Akkreditierung erfüllen müssen. Die zur Anwendung gelangenden Kriterien werden sich an jenen orientieren, die für die schweizerische Akkreditierung als anerkannter Energieberater für die Ausstellung von Gebäudeausweisen der Kantone (sog. GEAK-Berater) zu erfüllen sind.

Für die Auslösung von Förderbeiträgen für Einzelbauteile ist keine Begleitung durch einen Energieberater notwendig; hier reicht in der Regel die Beratung durch den jeweiligen Unternehmer aus. Das **Gebäudesanierungsprogramm** des Kantons Basel-Landschaft umfasst demnach folgende **Komponenten**:

1. Förderung von Einzelbauteilen
2. Förderung von etappierten Gesamtsanierungen (sog. "Baukastensystem) mit zusätzlichem Bonus, Förderstufe 1
3. Förderung von Gesamtsanierungen nach MINERGIE®-Standard; Förderstufe 2
4. Förderung von Gesamtsanierung nach MINERGIE-P®-Standard, Förderstufe 3
5. Förderung der für Gesamtsanierungen erforderlichen Energieberatung mit Grobanalyse

Von Seiten des nationalen Gebäudesanierungsprogramms stehen derzeit noch keine verlässlichen Angaben zu den zur Anwendung gelangenden Förderbereichen und Förderbeitragssätzen zur Verfügung. Im Sinne einer schweizweit möglichst einheitlichen Förderpolitik besteht die Absicht, die Förderbereiche und Förderbeitragssätze des kantonalen Gebäudesanierungsprogramms optimal auf das nationalen Gebäudesanierungsprogramm abzustimmen, sobald entsprechenden Grundlagen vorliegen (neues harmonisierte Fördermodell der Kantone, das voraussichtlich im August 2009 von der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren offiziell verabschiedet wird und Vorgaben aus dem nationalen Gebäudesanierungsprogramm). in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

ten **minimalen energetischen Anforderungen** und die **vorgesehenen Förderbeitragssätze** sind als erste, approximative Richtgrösse zu verstehen, die - im Sinne der geforderten schweizweiten Harmonisierung - künftig in regelmässigen Abständen von der Bau- und Umweltschutzdirektion überprüft und bei Bedarf entsprechend (an das nationale Gebäudesanierungsprogramm) angepasst werden (vgl. Ausführungen zum nationalen Gebäudesanierungsprogramm weiter unten).

	Künftiger Förderbeitragssatz	Kommentar
Energieeffizienz		
Förderung energetischer Gebäudesanierungen		
Einzelbauteilsanierung		neu
Wand/Dach/Boden gegen Aussenklima	30 Fr./m ²	
Fenster gegen Aussenklima	40 Fr./m ²	
Boden/Decke gegen unbeheizt	15 Fr./m ²	
Gesamtsanierungen		ausgebaut
Förderstufe 1		
Etappierte Gesamtsanierung über gestaffelte Einzelbauteilsanierung (sog. "Baukastensystem")	Summe der Förderbeiträge für Einzelbauteile & Bonus in der Höhe von 20% des Gesamtbeitrags.	neu
Förderstufe 2		
Gesamtsanierung nach MINERGIE®-Standard	55 Fr./m ² Hülle	ausgebaut
Förderstufe 3		
Gesamtsanierung nach MINERGIE-P®-Standard	70 Fr./m ² Hülle	ausgebaut
Energieberatung mit Grobanalyse		neu
Beitrag Kanton, wenn eine Gesamtsanierung erfolgt	80% (von Kosten in der Höhe von ca. Fr. 3'000 bis 4'000)	neu
Beitrag Kanton, wenn keine Gesamtsanierung erfolgt	50% (von Kosten in der Höhe von ca. Fr. 3'000 bis 4'000)	neu

Tabelle 4: Fördertatbestände, Anforderungen und Förderbeitragssätze im Förderbereich der energetischen Gebäudesanierungen.

Im Sinne einer effizienten Berechnung des Förderbeitrags im jeweiligen Fördergesuch werden die Förderbeitragssätze - in Abstimmung mit dem heutigen Harmonisierten Fördermodell der Kantone und im Hinblick auf das nationale Gebäudesanierungsprogramm - in CHF/m² des jeweiligen (einen bestimmten minimalen U-Wert einhaltenden) Bauteils angegeben. Hierbei sind drei unterschiedliche Förderstufen vorgesehen. Der Gesuchsteller erhält grundsätzlich nur dann einen Förderbeitrag, wenn er den vorgegebenen (minimalen) Sanierungs-U-Wert einhält. Der Gesuchsteller erhält abgestuft höhere Förderbeiträge, wenn er den (anspruchsvolleren) Sanierungs-U-Wert des MINERGIE-Standards oder den (noch anspruchsvolleren) Sanierungs-U-Wert des MINERGIE-P-Standards erreicht. Die besagten drei Förderbeitragsstufen entsprechen zwar nicht gänzlich dem geforderten (linearen) Zusammenhang zwischen Förderbeitragshöhe und der eingesparten Menge CO₂ bzw. Energie, stellen aber eine pragmatische und effiziente Umsetzung der grundsätzlichen Absicht sicher.

Die aufgeführten **Förderbeitragssätze ergeben bei zwei Referenzbauten folgende indikative Förderbeiträge** (Referenzbauten gemäss Studie INFRAS vom 15.09.2008):

	Einfamilienhaus		Mehrfamilienhaus	
	Einheiten	Beitrag	Einheiten	Beitrag
Beheizte Fläche	200 m ²		1000 m ²	
Dach gegen Aussenklima	130 m ²	3'900 CHF	250 m ²	7'500 CHF
Wand gegen Aussenklima	210 m ²	6'300 CHF	690 m ²	20'700 CHF
Fenster gegen Aussenklima	30 m ²	1'200 CHF	150 m ²	6'000 CHF
Boden gegen unbeheizt	100 m ²	1'500 CHF	250 m ²	3'750 CHF
Bonus Gesamterneuerung	20 %	2'580 CHF	20 %	7'590 CHF

Stufe 1		15'480 CHF	45'540 CHF
Stufe 2	55 CHF/m ²	25'850 CHF	55 CHF/m ² 73'700 CHF
Stufe 3	70 CHF/m ²	32'900 CHF	70 CHF/m ² 93'800 CHF
Energiefachperson		2'400 CHF	2'800 CHF
Prozentualer Beitrag an die Mehrinvestitionen		ca. 20 %	ca. 20 %

Tabelle 5: Exemplarische berechnete, indikative Förderbeiträge, wie sich aus den vorgeschlagenen Förderbeitragssätzen bei zwei ausgewählten Referenzbauten (gemäss Studie INFRAS vom 15.9.2008) ergeben.

Die Förderbeiträge, welche für die Sanierung einer Mietliegenschaft entrichtet werden, müssen bei der Neuberechnung des Mietzinses nach der Sanierung berücksichtigt und von den Aufwendungen abgezogen werden. Darauf wird in der Korrespondenz mit dem Gesuchsteller, in den Merkblättern und auf den massgeblichen Formularen hingewiesen. Mit seiner Unterschrift (auf dem Gesuch und auf der Ausführungsbestätigung) hat der Gesuchsteller zu bestätigen, dass er die Förderbeiträge sachgemäss verwendet und von den gesamten Aufwendungen korrekt in Abzug bringt.

Folgende generelle **Zugangsbedingungen** müssen erfüllt sein, damit ein Fördergesuch beitragsberechtigt ist:

- Das Fördergesuch muss vor Inangriffnahme der Arbeiten eingereicht werden.
- Beitragsberechtigt sind die Erneuerungen an Gebäuden, welche eine Baubewilligung vor dem Jahr 2000 erhalten haben (jüngere Gebäude wurden bereits unter vergleichsweise strengen Neubauvorschriften erstellt und sind entsprechend gut isoliert).
- Anspruch auf den Beitrag für eine Gesamtsanierung ist auch dann möglich, wenn mindestens 80% der Gebäudehülle, welche das beheizte Volumen umschliesst, erneuert werden.
- Werden bei einer Erneuerung bestehende Räume neu beheizt, bzw. wird zusätzlicher Wohnraum auf- oder angebaut, so sind die zugehörigen Bauteile nicht beitragsberechtigt.
- Für die Energieberatung, Grobanalysen und Begleitung einer Gesamtsanierung muss eine ausgewiesene Fachperson beigezogen werden. Die Grobanalyse muss dem definierten Standard der Fachstelle Energie entsprechen. Die ausgewiesene Fachperson muss auf der Liste „energetische Erneuerung bestehender Bauten“ des Vereins Energiefachleute beider Basel aufgeführt sein.
- Beiträge der Gesamterneuerung Stufe 2 können beansprucht werden, wenn der MINERGIE®-Nachweis für Erneuerung erbracht wird.
- Beiträge der Gesamterneuerung Stufe 3 können beansprucht werden, wenn der MINERGIE-P®-Nachweis für Erneuerung erbracht wird.
- Bei denkmalpflegerisch geschützten Bauten können Erleichterungen bezüglich der Anforderungen an die sanierten Bauteile zugelassen werden, sofern die Anforderungen wegen Auflagen der Denkmalpflege nicht eingehalten werden können. Die Beurteilung der Beiträge erfolgt projektbezogen pro Fall.
- Bei Fenstererneuerungen muss bei einer nachträglichen Fassadenerneuerung eine Dämmung der Leibung von mindestens 2 cm möglich sein, sofern nicht bereits eine Dämmung der Leibung vorhanden ist.
- Die Art des Energieträgers für die Beheizung der Bauten hat weder auf den generellen Zugang zum Gebäudesanierungsprogramm noch auf die Höhe der Förderbeiträge einen Einfluss.
- ev. weitere Bedingungen.

Abgrenzung zu anderen Gebäudesanierungsprogrammen

Gebäudesanierungsprogramm der Stiftung Klimarappen

Bis Ende 2009 können bei der Stiftung Klimarappen Förderbeiträge für die energetische Sanierung bestehender, fossil beheizter Bauten ausgelöst werden (sogenanntes „Gebäudeprogramm“). Seit dem Start des Programms im Jahr 2006 wurden aus dem Kanton Basel-Landschaft bisher ca. 260 Fördergesuche bei der Stiftung eingereicht. Die dabei gesamthaft erneuerte Bauteilfläche betrug ca. 221'000 m² (Aussenwand, Dach, Fenster usw.). Umgerechnet auf die in der vorliegenden Landratsvorlage verwendeten Referenzbauten, entspricht diese erneuerte Bauteilfläche von 150'000 m² in etwa der Gesamtsanierung von ca. 480 Einfamilienhäusern oder ca. 160 Mehrfamilienhäusern oder Total ca. 150'000 m² beheizter Fläche. Im Vergleich hierzu, werden mit der hier zur Diskussion stehenden Förderung von Gebäudesanierungen voraussichtlich gesamthaft rund 750'000 m² saniert werden können.

Gebäudesanierungsprogramm des Bundes

Das eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation hat im Rahmen der Vernehmlassung der energiepolitischen Aktionspläne im Herbst 2007 die Einführung eines nationalen Gebäudesanierungsprogramms in der Höhe von CHF 200 Mio. vorgeschlagen. Die politischen Entscheidungen im Hinblick auf ein nationales Gebäudesanierungsprogramm sind (aufgrund des konjunkturpolitischen Rückenwinds) viel weiter fortgeschritten ist, als dies bei der Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage angenommen werden konnte. Nachdem die Finanzierung des nationalen Gebäudesanierungsprogramm über eine Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe unerwartet rasch beschlossen und die CO₂-Abgabe inzwischen angehoben wurde, dürften ab 2010 tatsächlich rund CHF 133 Mio. für ein nationales Gebäudesanierungsprogramm zur Verfügung stehen (2/3 der mutmasslichen Einnahmen aus der angehobenen CO₂-Abgabe; der restliche Drittel in der Höhe von CHF 67 Mio. wird für weitere Energieeffizienz-Massnahmen im Gebäudebereich verwendet). Derzeit steht allerdings noch ein parlamentarischer Vorstoss auf Bundesebene im Raum, der aus konjunkturellen Gründen einen Aufschub der Anhebung der CO₂-Abgabe fordert. Wird diesem Vorstoss folge geleistet, würden für das nationale Gebäudesanierungsprogramm nur rund CHF 44 Mio. zur Verfügung stehen.

In welcher Höhe der Kanton Basel-Landschaft an den Mitteln aus dem nationalen Gebäudesanierungsprogramm partizipieren kann, ist noch unklar, da die Modalitäten zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt sind.

Von Seiten des nationalen Gebäudesanierungsprogramms stehen derzeit noch keine verlässlichen Angaben zu den zur Anwendung gelangenden Förderbereichen, Förderbeitragssätzen und Zugangskriterien (minimal zu erfüllende U-Werte) zur Verfügung. Im Sinne einer schweizweit möglichst einheitlichen Förderpolitik besteht die Absicht, die Förderbereiche und Förderbeitragssätze des kantonalen Gebäudesanierungsprogramms optimal auf das nationalen Gebäudesanierungsprogramm abzustimmen, sobald entsprechenden Grundlagen vorliegen (neues harmonisierte Fördermodell der Kantone, das voraussichtlich im August 2009 von der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren offiziell verabschiedet wird und Vorgaben aus dem nationalen Gebäudesanierungsprogramm). Die im Kapitel 4 aufgeführten Förderbereiche und Förderbeitragssätze werden demnach - im Sinne der geforderten schweizweiten Harmonisierung - künftig in regelmässigen Abständen von der Bau- und Umweltschutzdirektion überprüft und bei Bedarf entsprechend angepasst.

Gebäudesanierungsprogramme der Gemeinden

Werden auf kommunaler Ebene Förderbeiträge an die energetische Gebäudesanierung entrichtet, erfolgen diese Förderbeiträge zusätzlich zu jenen von Seiten des Kantons. Einige wenige Gemeinden entrichten bereits heute kleinere Förderbeiträge an MINERGIE®-Sanierungen. Diese Gemein-

den führen keine eigene Gesuchsprüfung durch, sondern machen den kommunalen Förderbeitrag vom kantonalen Förderbeitrag abhängig.

4.1.2 Förderung energieeffizienter Neubauten

Wie vom Landrat gewünscht, werden mit dem neuen Förderprogramm ab 2010 weiterhin auch energieeffiziente Neubauten gefördert.

Dabei soll auch künftig ausschliesslich auf die Förderung von Neubauten nach dem MINERGIE-P[®]-Standard gesetzt werden. Dieser Standard wird von sämtlichen Kantonen getragen und hat sich schweizweit als 2000-Watt tauglicher Baustandard etabliert. Der Nachweis für die Erreichung dieses Standards ist in den MINERGIE[®]-Bestimmungen genau geregelt und in der Prüfung gut nachvollziehbar.

	Künftiger Förderbeitragssatz	Kommentar
Energieeffizienz Förderung energieeffizienter Neubauten MINERGIE-P [®] -Neubauten bis 1'000 m ² (EBF) über 1'000 m ² (EBF) Bei Minergie-P -Förderung sind keine weiteren Beiträge für die Haustechnik möglich.	Fr. 70.-- pro m ² (EBF) Gesuche und Förderbeiträge werden fallweise beurteilt.	unverändert unverändert unverändert

Tabelle 5: Fördertatbestände und Förderbeitragssätze im Förderbereich der energieeffizienten Neubauten.

4.1.3 Förderung erneuerbarer Energien zur Wärmeproduktion

Wie vom Landrat gewünscht, werden mit dem neuen Förderprogramm ab 2010 weiterhin auch die erneuerbaren Energien und entsprechende Haustechnikanlagen gefördert. Im Sinne der Kontinuität werden die bisherigen Fördertatbestände im Grundsatz beibehalten und - im Sinne der Nachvollziehbarkeit für den Gesuchsteller und einer effizienten Gesuchsabwicklung - weiterhin auf Pauschalbeiträge gesetzt (vgl. nachfolgende Tabelle). Spezialprojekte wie z. B. Pelletsfeuerungen mit Stirlingmotor, Brennstoffzellenanlagen, kommunale Projekte o. ä. werden fallweise beurteilt und gefördert.

Die Förderbeitragssätze wurden von den jeweiligen Interessengruppen in der Vergangenheit immer wieder hinterfragt und mitunter auch als zu tief kritisiert. Aufgrund der heutigen Fakten drängt sich momentan aber keine Anpassung der bisherigen Förderbeitragssätze auf. Die bisherigen Förderbeitragssätze werden demnach vorerst unverändert für das neue Förderprogramm ab 2010 übernommen. Sie werden aber künftig ebenfalls regelmässig überprüft und - sofern sich die Faktenlage relevant anders präsentiert - an die jeweiligen Gegebenheiten (z. B. an die Wirtschaftlichkeit der Technologie zum jeweiligen Zeitpunkt, die Entwicklung der Preise fossiler Energien, etc.) angepasst. Weiterhin gilt der Grundsatz, dass Fördergesuche mit einem beantragten Förderbetrag von über CHF 100'000 fallweise nach Massgabe des Projektes beurteilt werden.

	Künftiger Förderbeitragssatz	Kommentar
<p><u>Erneuerbare Energien</u></p> <p>Förderung erneuerbarer Energien zur Wärmeproduktion</p> <p>Sonnenkollektoren</p> <p>Wohnbauten Neubau Warmwasseraufbereitung Warmwasser + Heizung</p> <p>Wohnbauten nachträglicher Einbau Warmwasseraufbereitung Warmwasser + Heizung</p> <p>Übrige Nutzungen</p> <p>Holzenergieanlagen</p> <p>Wohnbauten bis max. 2 Wohneinheiten Stückholzfeuerung/Pelletf. mit Tagesbehälter Automatische Feuerung Reiner Kesslersatz</p> <p>Automatische Holzfeuerung bis 70 kW Neuanlage ≤ 70 kW Reiner Kesslersatz</p> <p>Automatische Holzfeuerung ab 70 kW* (LRV-Grenzwerte 2012 nicht eingehalten) Neuanlage > 70 kW Reiner Kesslersatz</p>	<p>800 Fr. +400 Fr. pro Wohneinheit 900 Fr. +500 Fr. pro Wohneinheit</p> <p>800 Fr. +600 Fr. pro Wohneinheit 900 Fr. +700 Fr. pro Wohneinheit 1 Fr. pro nutzbare kWh, maximal 15% der NAM</p> <p>pauschal 2'000 Fr. pauschal 2'600 Fr. 40% von Neuanlagen</p> <p>1'000 Fr. +70 Fr. pro MWh/a 40% von Neuanlagen</p> <p>8'000 Fr. +50 Fr. pro MWh/a 40% von Neuanlagen</p>	<p>unverändert unverändert</p> <p>unverändert unverändert unverändert</p> <p>unverändert unverändert unverändert</p> <p>unverändert unverändert</p>
	Künftiger Förderbeitragssatz	Kommentar
<p>Automatische Holzfeuerung ab 70 kW* (LRV-Grenzwerte 2012 eingehalten) Neuanlage > 70 kW Reiner Kesslersatz</p> <p>Holz-Wärmenetze Neubau und Anschluss an bestehende Netze</p> <p>Qualitätsmanagement Holzheizwerke ab 70 kW Eine fachgerecht Planung mittels QM-Holzheizwerke, bei Anlagen ab 70 kW, ist eine Voraussetzung für den Erhalt eines Förderbeitrages. Die Kosten für den Q-Beauftragten sind im Förderbeitrag enthalten.</p> <p>* Anlagen mit einer Wärmeproduktion über 1'000 MWh/Jahr werden fallweise beurteilt.</p> <p>Ersatz Elektroheizungen</p> <p>Wohnbauten bis max. 2 Wohneinheiten, Ersatz von Zentralspeicher durch WP Luft/Wasser: Zentralspeicher durch WP Sole/Wasser: Zentralspeicher durch Holzfeuerung: Einzelspeicher durch WP Luft/Wasser: Einzelspeicher durch WP Sole/Wasser: Einzelspeicher durch Holzfeuerung: Übrige Bauten</p> <p>Wärmepumpenanlagen</p> <p>Sole/Wasser und Wasser/Wasser bis 20 kWth ab 20 kWth Grossanlagen</p> <p>Spezialprojekte</p> <p>z.B. Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen z.B. Holzfeuerungen mit Stirlingmotor, o.ä. z.B. Brennstoffzellenanlagen z.B. Messprojekte für Holzenergieanlagen</p>	<p>25'000 Fr. +55 Fr. pro MWh/a 40% von Neuanlagen</p> <p>35 Fr. pro MWh/a</p> <p>pauschal 1'500 Fr. pauschal 2'000 Fr. pauschal 2'000 Fr. pauschal 2'000 Fr. pauschal 2'500 Fr. pauschal 2'500 Fr. Gesuche und Förderbeiträge werden fallweise beurteilt.</p> <p>pauschal 2'000 Fr. 2'000 Fr. +50 Fr./kW Projekte ab 100 kWth werden fallweise beurteilt.</p>	<p>unverändert unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert</p> <p>unverändert unverändert unverändert</p> <p>unverändert unverändert unverändert unverändert</p>

Tabelle 6: Fördertatbestände und Förderbeitragssätze im Förderbereich der erneuerbaren Energien und entsprechender Haustechnikanlagen.

Das neue Förderprogramm ab 2010 deckt mit der vorgesehenen Förderung erneuerbarer Energien und entsprechender Haustechnikanlagen demnach auch mehrere Umsetzungsmassnahmen aus der regierungsrätlichen Energiestrategie ab (vgl. **Umsetzungsmassnahme 20 aus der Energiestrategie**: „Die Verwendung von Holz für die Energiegewinnung wird, unter Einhaltung der ökolo-

gischen Ziele, gefördert.“; **Umsetzungsmassnahmen 23 aus der Energiestrategie:** „Kontinuierlicher Ausbau der durch Solarenergie erzeugten Wärme und Elektrizität.“; **Umsetzung 13 aus der Energiestrategie:** „Warmwasseraufbereitung überwiegend mit erneuerbarer Energie“ und **Umsetzung 21 aus der Energiestrategie:** „Ausbau der WKK Anlagen und Wärmepumpenanlage, insbesondere mit Erdsonden zur Nutzung von Umweltwärme“).

4.1.4 Förderung erneuerbarer Energien zur Stromproduktion

Die Anliegen der am [25. September 2008](#) überwiesenen Motion [2008/132](#) "Zusätzliche Massnahmen zur Förderung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere der Photovoltaik" von der FDP-Fraktion werden gesondert behandelt und dem Landrat zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Vorlage zum Beschluss unterbreitet.

Die Modalitäten und Vergütungsansätze werden sich voraussichtlich aber an der kostendeckenden Einspeisevergütung auf Bundesebene orientieren. Sowohl die Nachfrage als auch die Wirkung können heute noch nicht quantifiziert werden.

4.2 Fördermittel

Im indirekten Gegenvorschlag 2007-076a beabsichtigt der Landrat, für das fragliche energiepolitische Förderprogramm einen kantonalen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 50 Mio. für eine voraussichtliche Laufzeit von zehn Jahren von 2010 bis voraussichtlich 2019 zu sprechen. Darin ist die kostendeckende Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien, wie sie gemäss der am 25. September 2008 überwiesenen Motion 2008/132 gefordert wird, nicht enthalten. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht vorauszusehen, wie sich die Nachfrage nach den Fördergeldern entwickeln und auf die einzelnen Förderbereiche aufteilen wird. Eine starre Zuteilung der Fördermittel auf die einzelnen Förderbereiche und eine weit vorausschauende Aufteilung der Fördermittel auf einzelne Jahrestanchen ist deshalb nicht sinnvoll. Stattdessen sollen – wie bisher – jährliche Budgets erstellt und in diesem Rahmen Auszahlungen gewährt werden.

Wenn der Bund seine bisherige Förderpolitik von energieSchweiz beibehält, so dürfte der Kanton Basel-Landschaft - zumindest in absehbarer Zukunft - wohl auch künftig in den Genuss zusätzlicher Globalbeiträge von Seiten Bund kommen. Wie lange und in welcher Höhe der Bund derartige Globalbeiträge entrichten wird, ist ungewiss. Deshalb wird an dieser Stelle auf eine kumulierte Betrachtung der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel verzichtet. Künftig eintreffende Globalbeiträge werden aber uneingeschränkt in das Budget für das beschriebene Förderprogramm einfließen und zusätzlich zum kantonalen Verpflichtungskredit für die Förderung zur Verfügung stehen. Dies würde auch für zusätzliche Mittel aus einem nationalen Gebäudesanierungsprogramm des Bundes gelten, sofern diese nicht an den Gesuchstellenden direkt ausbezahlt, sondern zur Abwicklung an die Kantone übergeben werden. Es besteht die Absicht, derartige Bundesmittel zusätzlich zum kantonalen Verpflichtungskredit für das fragliche Förderprogramm einzusetzen und dessen Wirkung entsprechend zu verstärken. Sicher aber ist, dass die Kantone nur dann in den Genuss von Globalbeiträgen des Bundes kommen, wenn sie eigene, kantonale Fördermittel in der hier beantragten Form zur Verfügung stellen.

Der bisherige Energieförderfond der EBM und BKW wird vereinbarungsgemäss abgerechnet, sobald der hier zur Diskussion stehende Verpflichtungskredit und das hier beschriebene Förderprogramm rechtskräftig gesprochen ist.

4.3 Erwartete Wirkung

Wird das neue Förderprogramm mit einem Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 50 Mio. wie dargelegt realisiert, so kann etwa mit der nachfolgenden Gesamtwirkung gerechnet werden (Erfahrungswerte, Schätzungen und berechnete Werte):

Förderbereiche des neuen Förderprogramms	Fördermittel (Mio. CHF)	energetische Wirkung (MWh/a)	regionalwirtschaftlicher Effekt (Mio. CHF)	emissionsreduzierende Wirkung CO ₂ (t CO ₂ -eq/a)
energetische Gebäudesanierungen (Schwerpunkt) <ul style="list-style-type: none"> • Einzelbauteile • etappierte Gesamtsanierungen • Gesamtsanierungen nach MINERGIE®-Standard • Gesamtsanierung nach MINERGIE-P®-Standard • für Gesamtsanierungen erforderliche Energieberatung mit Grobanalyse 	30 bis 35	46'500	ca. 175	ca. 16'500
energieeffiziente Neubauten	5	ca. 9'500	ca. 25	ca. 3'500
erneuerbare Energien zur Wärmeproduktion sowie speziell innovative Projekte	15 bis 20	ca. 115'000	ca. 100	ca. 40'000
TOTAL	50	ca. 171'000	ca. 300	ca. 60'000
erneuerbare Energien zur Stromproduktion	Die Anliegen der Motion 2008-132 werden gesondert behandelt und dem Landrat zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Landratsvorlage zum Beschluss unterbreitet.			

Tabelle 7: Erwartete Gesamtwirkung des neuen Förderprogramms ab 2010.

Die Wirkung des neuen Förderprogramms nimmt im Vergleich zum bisherigen Förderprogramm im Zeitraum 1988 bis 2008 in Abhängigkeit der zusätzlich zur Verfügung stehenden Fördermitteln entsprechend zu. Der Schwerpunkt wird allerdings auf die Energieeffizienz in Gebäuden, bzw. auf die Sanierung bestehender Gebäude gelegt und in diesem Bereich die Wirkung in lediglich zehn Jahren nahezu um den Faktor 40 verstärkt. Unter der Annahme, dass im Bereich der Gebäudesanierungen ca. 80% der Fördergesuche Einzelbauteile und ca. 20% der Fördergesuche Gesamtsanierungen betreffen, könnten während der Laufzeit des Förderprogramms damit voraussichtlich ca. 5% der bestehenden Gebäude energetisch saniert werden. Diese Schwerpunktsetzung drängt sich unter anderem auch deshalb auf, weil der Energieverbrauch im Gebäudebereich derart gross ist, dass er aufgrund des limitierten Potenzials an erneuerbaren Energien in der Region ohne ein Sanierungsprogramm auch in Zukunft immer noch zu einem grossen Teil über fossile Energieträger gedeckt werden müsste. Die Gesamtwirkung ist in dieser Übersicht konservativ abgeschätzt, stehen dem Kanton - zumindest in absehbarer Zukunft - zusätzlich die in den CHF 50 Mio. nicht enthaltenen Globalbeiträge des Bundes und allfälligen Mittel aus dem nationalen Gebäudesanierungsprogramm für die Förderung zur Verfügung und dürften auch die übrigen Instrumente (v. a. auch die steuerliche Förderung gemäss Kapitel 2.2.3) und die übrigen, auf kantonaler und nationaler Ebene parallel laufenden Entwicklungen (vgl. Kapitel 2.2. und 2.3) die Gesamtwirkung des neuen Förderprogramms zusätzlich und massgeblich unterstützen.

Die angegebene Wirkung der Förderung energietechnischer Gebäudesanierungen wurde im Auftrag des Amtes für Umweltschutz und Energie von der INFRAS AG im September 2008 mit einem auch für das BFE häufig verwendeten Modell abgeschätzt. Zu diesem Zweck hat die INFRAS AG den Energieverbrauch für die Raumwärme im Kanton Basel-Landschaft aus der Gesamtenergie-

statistik des Kantons für das Jahr 2006 (vgl. Statistisches Amt des Kantons Basel-Landschaft, 2008) einerseits und aus einer Analyse des schweizerischen Energieverbrauchs nach Verwendungszwecken vom Bundesamt für Energie (vgl. BFE) andererseits abgeleitet. Nach dieser Ableitung dürfte der Energieverbrauch für die Raumwärme im Kanton Basel-Landschaft für das Jahr 2006 rund 3'100'000 MWh betragen haben. Wenn mit den ca. CHF 35 Mio. für Gebäudesanierungen insgesamt ca. 750'000 m² beheizte Flächen gesamtsaniert werden, lässt sich aufgrund des verwendeten Modells folgende jährliche Wirkung erzielen:

- Energetische Wirkung von 46'500 MWh pro Jahr oder ca. 1.5% des Energieverbrauchs für die Raumwärme im Kanton Basel-Landschaft.
- Investitionsvolumen in der Höhe von ca. CHF 270 Mio.
- Mehrinvestitionen in der Höhe von ca. CHF 175 Mio. (inkl. der CHF 35 Mio. Förderbeiträge)
- CO₂-Einsparung in der Höhe von 16'500 Tonnen.

4.4 Erwarteter regionalwirtschaftlicher Effekt

Verschiedene ökonomische Studien belegen, dass die Förderung von energiepolitischen Massnahmen für die regionale Wertschöpfung sehr bedeutend ist und die direkten Förderbeträge über verschiedene Wertschöpfungsketten und Multiplikationseffekte in aller Regel (je nach verwendetem Modell) eine um das vier- bis zehnfach höhere Wertschöpfung nach sich ziehen. Die gesamthaft CHF 50 Mio. an direkten Fördermitteln dürften also in den nächsten zehn Jahren eine Investitionssumme, bzw. Wertschöpfung in der Grössenordnung von etwa CHF 300 Mio. auslösen. Nach Berechnungen der INFRAS dürfte allein die Sanierung bestehender Gebäude eine zusätzliche Beschäftigungswirkung von etwa 1'100 Personenjahren erreichen.

4.5 Abwicklung der Energieberatung und der Fördergesuche

Die **Energieberatung** im Rahmen von Gebäudesanierungen soll wie nachfolgend dargestellt abgewickelt werden:

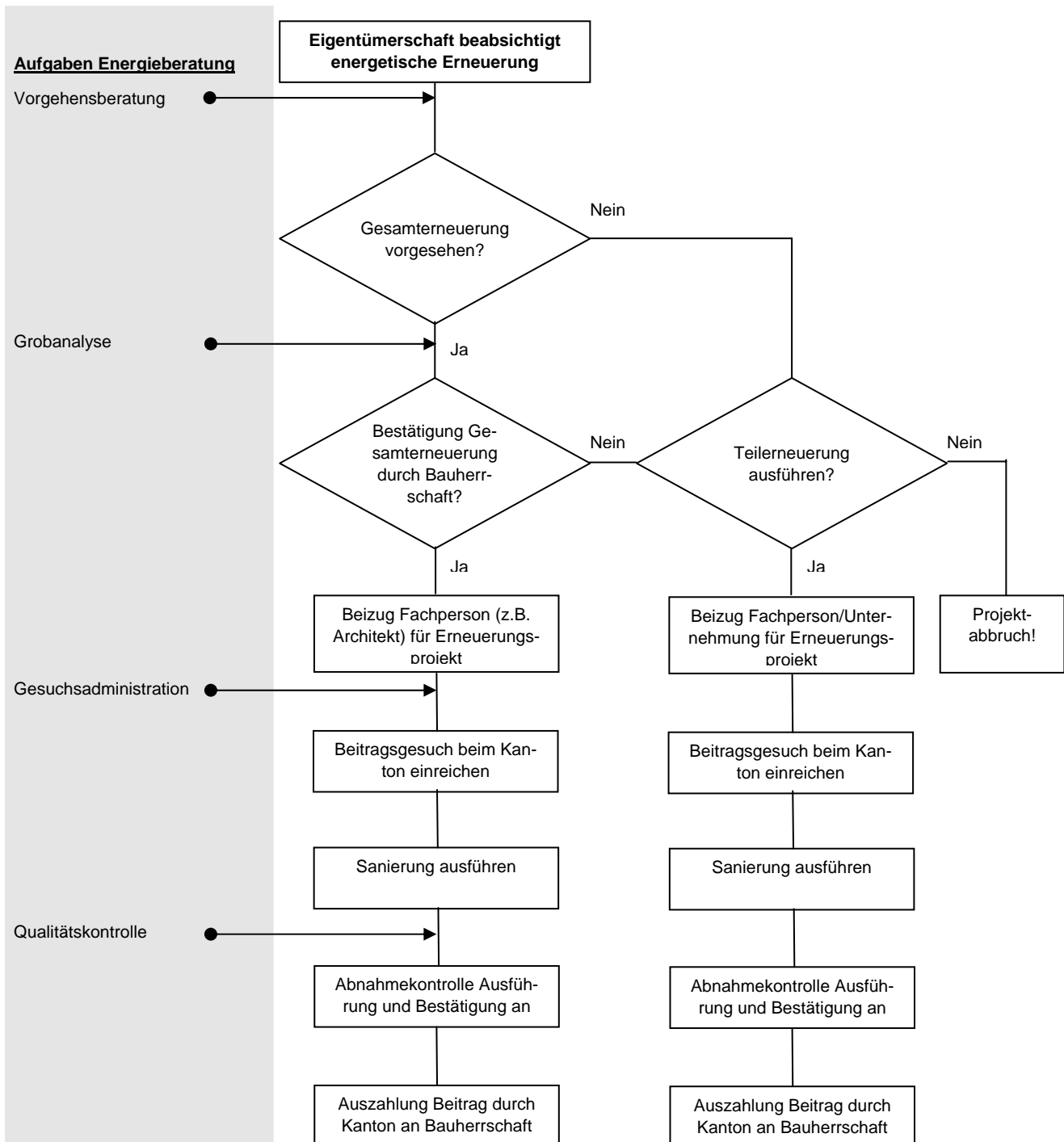


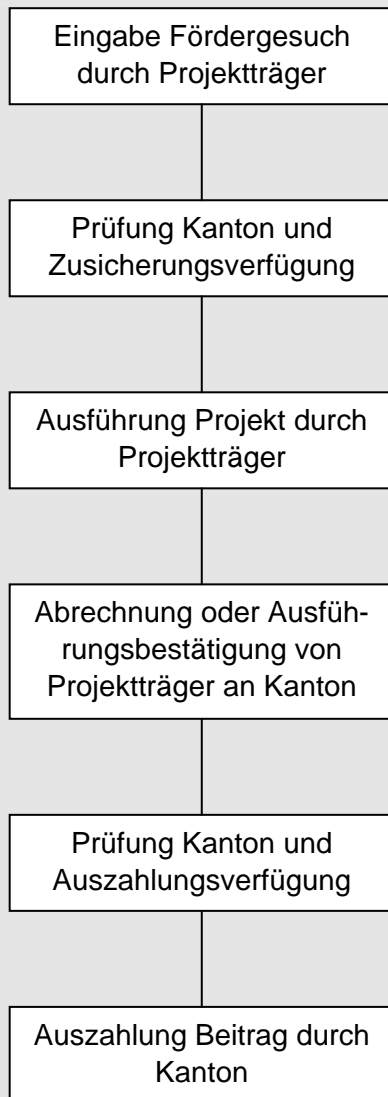
Abbildung 5: Rolle der Energieberatung bei Gesamtsanierungen oder etappierten Gesamtsanierungen ("Baukastensystem").

Gemäss der geltenden Förderverordnung werden heute alle Fördergesuche nach Eingangsdatum und über denselben, bisherigen Gesuchsablauf abgewickelt, unabhängig von der Komplexität des jeweiligen Projekts. Zukünftig wird sich die Komplexität der Fördergesuche mit der Einführung eines Gebäudesanierungsprogramms von Fördergesuch zu Fördergesuch noch stärker unterscheiden. Um eine speditive Gesuchsabwicklung zu gewährleisten, soll künftig zwischen „einfachen“

und „komplexen“ Gesuchen unterschieden und je ein auf die jeweilige Kategorie zugeschnittener Gesuchsablauf definiert werden. Nachstehend ist die **Abwicklung der Fördergesuche** in vereinfachten Ablaufschemen dargestellt.

Bisherige Abwicklung der Fördergesuche

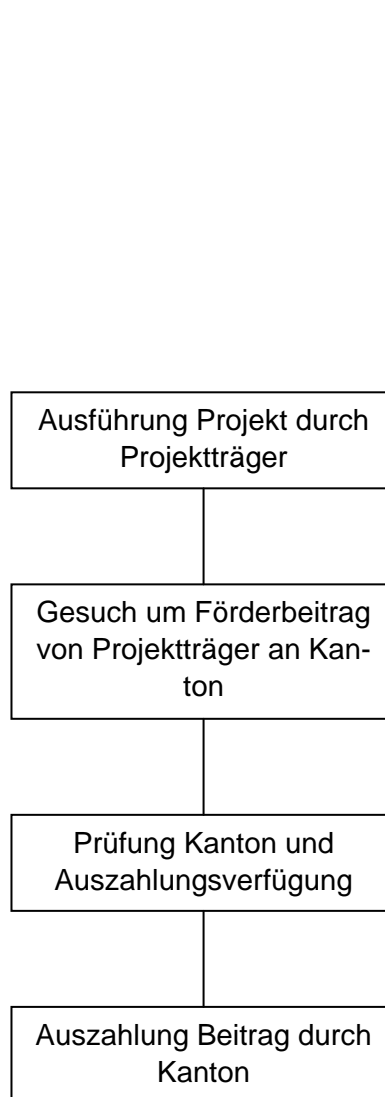
Alle Gesuche werden gleich behandelt, unabhängig von der Komplexität des Projektes.



Künftige Abwicklung der Fördergesuche

„einfache Projekte“

- ⇒ Projekte mit Pauschalbeiträgen wie Sonnenkollektoranlagen, Pelletsheizungen, Ersatz Elektroheizung usw.
- ⇒ ca. 60 % der Gesuche



„komplexe Projekte“

- ⇒ Projekte im Gebäudeerneuerungsbereich, Neubauten und grössere Vorhaben bei Haustechnikanlagen.
- ⇒ ca. 40 % der Gesuche

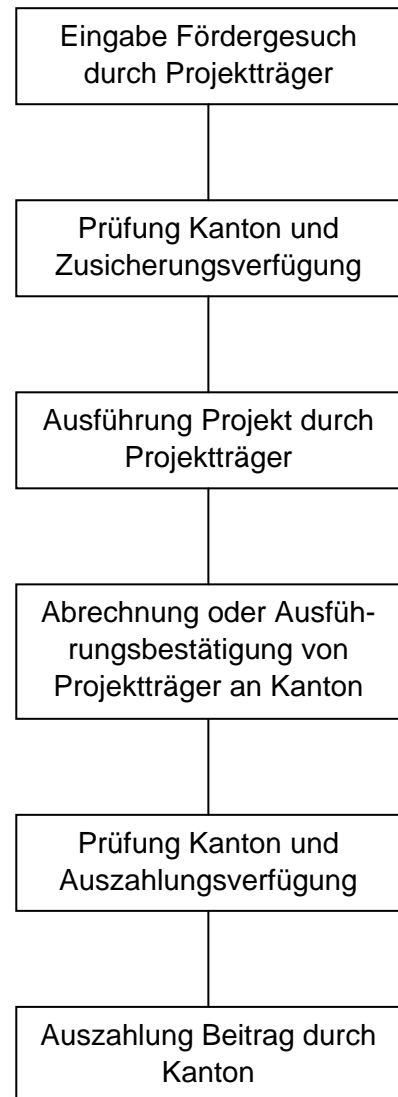


Abbildung 6: Bisherige und künftige Abwicklung der Fördergesuche. Bei der künftigen Abwicklung soll im Unterschied zu heute zwischen "einfachen" Projekten / Fördergesuchen mit einem einstufigen Verfahren und "komplexen" Projekten / Fördergesuchen mit zweistufigem Verfahren unterschieden werden.

Demnach soll der Gesuchsablauf bei „einfachen“ Gesuchen künftig nicht mehr zweistufig, sondern nur noch einstufig sein (Zusicherung fällt weg; das Fördergesuch wird erst nach der Realisierung

eingereicht). Diese angestrebte Anpassung wird in der Verordnung über Förderbeiträge nach dem Energiegesetz geregelt. Für den (unwahrscheinlichen Fall), dass Fördermittel beantragt werden, das entsprechende Projekt aber nicht realisiert wird, sind bei dieser Regelung entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Darüber hinaus soll die Gesuchsabwicklung sowohl für den Gesuchsteller als auch für den Kanton über eine elektronische Datenerfassung im Internet zusätzlich vereinfacht werden. Demnach soll das Gesuchsformular nicht mehr handschriftlich, sondern im Internet elektronisch ausgefüllt und die entsprechenden Informationen im Hintergrund automatisch in die Förderdatenbank eingetragen werden. Auch wenn das Gesuchsformular weiterhin mit einer Unterschrift versehen und per Post an den Kanton gesandt werden muss, entfällt die bisherige wiederholte, manuelle Erfassung derselben Daten für die verschiedenen Schritte im Gesuchsablauf. Abgesehen von diesen Vereinfachungen, drängen sich derzeit keine weiteren Anpassungen der Mechanismen und der entsprechenden Rechtsgrundlagen auf.

5 Wirkungskontrolle und Berichterstattung

Für die Wirkungskontrolle wird im Sinne der Kontinuität und Effizienz - wie vom Landrat gewünscht - weiterhin an der bewährten Wirkungsanalyse des Bundes festgehalten. In diesem Zusammenhang wird die Wirkung des Förderprogramms alljährlich ermittelt und auf der Homepage des Kantons Basel-Landschaft publiziert (vgl. auch Umsetzungsmassnahme 27 aus der Energiestrategie: Periodische Erfolgskontrolle). Zusätzlich zu den bisher erfassten Dimensionen wird künftig auch die eingesparte oder substituierte Menge CO₂ ausgewertet.

Die alljährliche Wirkungsanalyse wird demnach für jeden Förderbereich folgende Hauptinformationen umfassen und sich nach verschiedenen Dimensionen auswerten lassen:

- die ausbezahlten Förderbeiträge
- die ausgelösten Investitionen
- die energetische Wirkung im Berichtsjahr
- die energetische Wirkung während der Nutzungsdauer der Projekte
- die eingesparte oder substituierte Menge CO₂

Gegenüber dem Landrat wird die Wirkung des Förderprogramms gemäss indirektem Gegenvorschlag in Form einer zweijährlichen Berichterstattung zur Kenntnis gebracht. Gegenüber dem Bundesamt für Energie wird die Wirkung des Förderprogramms alljährlich rapportiert, damit die Globalbeiträge des Bundes geltend gemacht werden können.

6 Finanzielle Auswirkungen

Für die Umsetzung des zur Diskussion stehenden energiepolitischen Förderprogramms und für die Entrichtung der beschriebenen Förderbeiträge ersucht der Regierungsrat um Bewilligung eines Verpflichtungskredits in der Höhe von CHF 50 Mio. für eine voraussichtliche Laufzeit von zehn Jahren von 2010 bis voraussichtlich 2019. Die jährlich anfallenden Kosten müssen budgetiert, aus der laufenden Rechnung bestritten und letztlich über Steuereinnahmen gedeckt werden. Erfahrungsgemäss dauert es etwa sechs Monate ab der offiziellen Lancierung eines Förderprogramms, bis erste Fördergesuche für neu geschaffene Fördertatbestände eingereicht werden. Demnach dürfte der zusätzliche Bedarf an Fördermitteln auch im vorliegenden Fall mit einer entsprechenden

zeitlichen Verzögerung zunehmen. Die Nachfrage nach den neu geschaffenen Fördertatbeständen ist ohnehin schwierig vorherzusagen, weshalb an dieser Stelle auf eine Prognose der mutmasslichen Verteilung der gesamten Fördermittel auf die einzelnen Jahre verzichtet wird.

Mit dem vorgeschlagenen neuen Förderprogramm werden die verfügbaren Fördermittel im Vergleich zu heute auf einen Schlag mehr als verdoppelt und neue, weitgehend nicht standardisierbare Fördertatbestände geschaffen (z. B. bei der Gebäudesanierung). Erfahrungen der Kantone Thurgau oder Basel-Stadt mit vergleichbaren Förderprogrammen belegen, dass die Anzahl Fördergesuche im Kanton Basel-Landschaft insgesamt noch stärker und der Anteil komplexer bzw. zeitaufwendiger Fördergesuche im Vergleich zu heute deutlich zunehmen dürfte. Die vorgesehenen Vereinfachungen bei der Abwicklung standardisierbarer Fördergesuche mit kleinen Förderbeträgen (z. B. für kleine Solaranlagen gemäss Kapitel 4.5) werden dadurch wohl rasch und deutlich überkompensiert. Der zusätzliche Personalbedarf lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht genau abschätzen. Um eine kundenfreundliche, speditive Gesuchsabwicklung sicherstellen zu können, wird die Bau- und Umweltschutzdirektion die Entwicklung beobachten und für die fachliche und administrative Abwicklung des neuen Förderprogramms gegebenenfalls eine befristete, über den zur Diskussion stehenden Verpflichtungskredit zu finanzierende Stelle besetzen (vgl. auch **Umsetzungsmassnahme 26 aus der Energiestrategie:** Überprüfung und Anpassung der Personalressourcen der Fachstelle Energie im AUE für die Umsetzung der Strategie.).

7 Umsetzung und Termine

Die unkritischen Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf das neue Förderprogramm sind bereits im Gange. Unmittelbar nach Beschluss im Landrat werden die verbleibenden Aufgaben eingeleitet und das neue Förderprogramm umgehend lanciert. Ca. drei Monate nach Beschluss des Landrates und der Referendumsfrist wird es möglich sein, Fördergesuche für die neuen Fördertatbestände einzureichen.

Aufgaben / Schritte	Federführung	Termine
Finalisierung der Prozesse und Unterlagen des Förderprogramms (v. a. Ablauf und Hilfsmittel für eine standardisierte Grobanalyse).	AUE	vor Beschluss im Landrat vorbereiten
Anpassung der Förderverordnung an die neuen Förderbereiche, Fördertatbestände und Abläufe.	AUE	vor Beschluss im Landrat vorbereiten
Vorbereitung der Kommunikationsunterlagen und Kommunikationsoffensive.	AUE	vor Beschluss im Landrat vorbereiten
Einbindung der operativen Partner (v. a. Energieberater, etc.).	AUE	vor Beschluss im Landrat vorbereiten
Offizielle Lancierung mit Medienkonferenz.	AUE	nach Referendumsfrist, je nach Stimmenverhältnis im Landrat evtl. früher

Anschliessende Kommunikationsoffensive an die Öffentlichkeit und speziell an Multiplikatoren wie Architekten, Verbände, Liegenschaftseigentümer, Fachberater (z. B. Informations- & Promotionsveranstaltungen, usw.).	AUE, ÖBE	nach Referendums- frist
Zeitpunkt, ab dem neuartige Fördergesuche eingereicht werden können.		nach Referendums- frist

Tabelle 8: Wichtigen Aufgaben / Schritte und Termine im Hinblick auf die Lancierung des neuen Förderprogramms (ÖBE = Öffentliche Baselbieter Energieberatung).

KMU-Betriebe (Fachplaner, Architekten, ausführendes Gewerbe) sind bei Gebäudesanierung wichtige Multiplikatoren. Dementsprechend bilden sie eine wichtige Zielgruppe bei der Kommunikation rund um das Gebäudesanierungsprogramm. Bereits heute führt das AUE jährlich mehrere Anlässe mit dieser Zielgruppe durch, sogenannte Handwerkerapéros oder Schulung in Solaranlagenplanung. Es besteht die Absicht, verstärkt auf die betreffenden KMU-Betriebe zugeschnittene Informationsanlässe durchzuführen und ihnen (u.a. über ein Portal im Internet) verständliche, adressatengerechte Informationen für die Beratung im Alltag zur Verfügung zu stellen. Es ist damit zu rechnen, dass die betroffenen Betriebe aus eigenem Antrieb weitere Aktivitäten einleiten werden, um ihre Beratungskompetenz und die Energieberatung zu stärken.

8 Regulierungsfolgenabschätzung

Gestützt auf das kantonale Energiegesetz und die zugehörige Förderverordnung entrichtet der Kanton Basel-Landschaft bereits heute Förderbeiträge an unterschiedlichste Vorhaben im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (vgl. §16 EnG; §§1 bis 8 Verordnung über Förderbeiträge nach dem EnG). Der Zugang zu den Fördergeldern ist freiwillig und kostenlos und steht grundsätzlich allen Betrieben aus allen Branchen offen. Bereits heute machen viele Betriebe von diesem freiwilligen Angebot regen Gebrauch.

Aufgrund des hier zur Diskussion stehenden energiepolitischen Förderprogramms werden weitere Fördertatbestände geschaffen, mehr Fördermittel bereit gestellt und der Schwerpunkt künftig auf die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden gelegt. Am Mechanismus bei der Auslösung der entsprechenden Förderbeiträge wird - abgesehen von allfälligen Vereinfachungen - indes nichts verändert. Der Aufwand für die Auslösung der Förderbeiträge wird sich auch künftig auf das nötige Minimum beschränken. Auch der Zugang der Betriebe zum Förderprogramm und zu den Fördermitteln bleibt unverändert.

Der beantragte Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 50 Mio. für die Jahre 2009 bis 2018 und die jährlich anfallenden Kosten müssen aus dem ordentlichen Staatshaushalt bestritten und letztlich über die Steuereinnahmen gedeckt werden. Insofern sind vom fraglichen Förderprogramm auch jene Betriebe betroffen, die sie selber am Förderprogramm nicht teilhaben, über ihre Steuern aber einen Beitrag zur Deckung der Aufwendungen für das Förderprogramm leisten. Bei der Abschätzung der Regulierungsfolgen gilt es demnach die angestrebte Wirkung des energiepolitischen Förderprogramms mit der damit einhergehenden Zunahme der Steuerlast für die Betriebe des Kantons Basel-Landschaft abzuwägen.

Im Landrat wurde die Zunahme der Steuerlast während der Debatte über das fragliche Förderprogramm mit keinem Wort erwähnt, weder von linker noch von rechter Ratsseite. In sämtlichen Voten wurde lediglich immer wieder herausgestrichen, dass das zur Diskussion stehende energie-

politische Förderprogramm einen wichtigen Beitrag an die klima- und energiepolitischen Zielsetzungen des Kantons Basel-Landschaft leiste. Darüber hinaus wurde sowohl mündlich in der Debatte als auch schriftlich in der Landratsvorlage auf die regionalwirtschaftlich bedeutsame Wertschöpfung hingewiesen, die durch das Förderprogramm ausgelöst würde und - im Unterschied zu Aufwendungen für fossile Energien - weitgehend in der Region bliebe (vgl. Kapitel 3.5 und 4.5). Obwohl in der Debatte nicht explizit auf die Regulierungsfolgen eingegangen wurde, ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Aufstockung und Verwendung der Fördergelder im Rahmen des fraglichen Förderprogramms und damit einhergehende, sich auf alle Steuerzahlenden verteilende Steuerlast vom Landrat als zweck- und verhältnismässig eingeschätzt wird.

9 Nachhaltigkeitsbeurteilung

Die Wirkungen des Energieförderprogramms auf die Nachhaltige Entwicklung des Kantons Basel-Landschaft werden gesamthaft positiv bewertet.

Die positivsten Wirkungen zeigen sich aufgrund der Reduktion des Energieverbrauchs erwartungsgemäss in der Dimension **Umwelt** und dies vor allem in den Zielbereichen Klima, Energiequalität und natürlich dem Energieverbrauch. Weil mit dem Programm speziell die Verbesserung der Wärmedämmung von Altbauten gefördert wird, werden dafür etwas mehr Rohstoffe eingesetzt, was leicht negative Auswirkungen hat. Mehrfach sind gerade in der Dimension Umwelt auch gegenläufige Effekte zu konstatieren. So dürfte das Programm beispielsweise die NOx-Emissionen durch eine Reduktion des Verbrauchs fossiler Energieträger vermindern, aber gleichzeitig die PM10-Belastung durch die Förderung der Holzenergie leicht erhöhen.

Günstig sind auch die Wirkungen in der Dimension **Wirtschaft**. Das Förderprogramm entwickelt einen regionalwirtschaftlichen Nebeneffekt, vor allem auf die Bauwirtschaft und die Installationstechnik-Branche sowie auf die Beschäftigung in diesen Sektoren. Die Wirtschaft profitiert zudem einerseits indirekt insofern, als beratende Unterstützung angeboten, die Ressourceneffizienz gesteigert, die Wirtschaftsstruktur verbessert und Know-how und Innovationen gefördert werden. Andererseits belasten die Kosten des Programms den Staatshaushalt, ohne ihn allerdings aus dem Gleichgewicht zu bringen. Es braucht auch keine Anhebung des Steuerfusses.

Gering, aber positiv sind die Wirkungen in der Dimension **Gesellschaft**. Mit den energetisch sanierten Häusern wird die Wohnqualität verbessert, als Nebeneffekt auch durch eine Verbesserung des Lärmschutzes. Durch den reduzierten Energieverbrauch verbessert sich die Versorgungssicherheit. Zuzugewinnen ist eine steigende Nachfrage nach Bausanierungen könnte sich auch das Angebot an Lehr- und Ausbildungsstellen in diesem Bereich verbessern. Im Programm sind zudem spezielle Weiterbildungen vorgesehen.

10 Vernehmlassungsergebnisse

10.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat ein verwaltungsexternes Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Das verwaltungsexterne Vernehmlassungsverfahren wurde am 27. Januar 2009 eingeleitet und konnte am 26. Mai 2009 abgeschlossen werden. Aus der nachfolgenden Tabelle geht hervor, welche Institutionen zur Vernehmlassung eingeladen worden waren und - sofern überhaupt eine Stellungnahme eingereicht wurde - wie die Reaktion ausfiel:

Institution	grund- sätzliche Zustimmung	teilweise Zustimmung	grund- sätzliche Ablehnung	Enthaltung (x) bzw. keine Rück- meldung (-)
BKW-FMB Energie AG, Bern				-
BLKB, Kommunikation, Liestal				-
Bundesamt für Energie, Bern	x			
Fachstelle Energie Kt. Aargau	x			
Fachstelle Energie Kt. Basel-Stadt				-
Fachstelle Energie Kt. Bern				-
Fachstelle Energie Kt. Solothurn				-
CVP Basel-Landschaft	x			
DsP BL				-
EDU BL				-
Elektra Baselland ebl, Liestal				-
Elektra Birseck, Münchenstein	x			
Energie Zukunft Schweiz, Basel	x			
Energie-Agentur der Wirtschaft, Zürich	x			
Energiefachleute beider Basel, Basel				
EVP	x			
FDP BL	x			
FHNW, Institut Energie am Bau, Muttenz				-
FPS, Autopartei, Muttenz				-
Greenpeace Schweiz, Zürich				-
Grüne Baselland				-
Grünliberale Partei BL	x			
Handelskammer beider Basel, Basel	x			
HEV Baselland, Liestal	x			
HTA Luzern, Horw				-
JFDP				-
JSVP Basel-Landschaft				-
Jungfreisinnige Baselland				-
LDU BL und BS				-
Mieterinnen- und Mieterverband BL		x		
Pro Natura Baselland, Liestal				-

Raiffeisen, Liestal				-
Agentur für Energieeffizienz, Zürich				-
SD				-
SFP				-
SIA Basel				-
SP Baselland				-
suissetec nordwestschweiz, Liestal	x			
SVP Baselland	x			
VBLG				x
Wirtschaftskammer Baselland, Liestal	x			
WWF Region Basel				-

Die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen sind nachfolgend wiedergegeben.

10.2 Grundsätzliche Zustimmungen

Von den Akteuren, die sich an der Vernehmlassung beteiligt haben, haben sich - mit einer Ausnahme - alle Institutionen grundsätzlich für das neue energiepolitische Förderprogramm ausgesprochen. Der Vorlage stimmen ebenso die Bau- und Umweltschutzdirektion, die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) und die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion (VSD) vollständig sowie die Finanz- und Kirchendirektion (FKD) und die Sicherheitsdirektion (SID) teilweise zu, die vor der externen Vernehmlassung in einem verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen worden waren.

Das Bundesamt für Energie BFE begrüsst das vorgeschlagene Förderprogramm. Es erachtet sowohl die Schwerpunktsetzung bei der Gebäudesanierung als auch die Auswahl der Massnahmen als gut und richtig. Mit dem vorgeschlagenen Förderprogramm schaffe der Kanton Basel-Landschaft wichtige Voraussetzungen zur Weiterführung seiner fortschrittlichen Energiepolitik. Als positiv wird die Absicht gewertet, das kantonale Förderprogramm an das harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM) anzupassen. Das biete Gewähr für eine Harmonisierung unter den Kantonen und optimale Abstimmung mit der nationalen Wirkungsanalyse. Das BFE weist darauf hin, dass das HFM derzeit überarbeitet und voraussichtlich am 21. August 2009 verabschiedet werde und dass ev. bereits ab 2010 ein nationales Gebäudesanierungsprogramm zu Umsetzung gelangen könnte. Dabei würden die Förderbeitragssätze des nationalen Gebäudesanierungsprogramms so ausgelegt, dass ohne zusätzliche kantonale Förderbeiträge eine genügende Auslösewirkung erzielt werden sollte. Das BFE erachtet es als wichtig, dass die unter Kapitel 4.1 aufgeführten Förderbereiche und Förderbeitragssätze nach Vorliegen der entsprechenden Grundlagen (HFM 2009 und nationales Gebäudesanierungsprogramm) nochmals überprüfen resp. das kantonale Förderprogramm entsprechend flexibel ausgestalten würde.

Die CVP Basel-Landschaft (CVP) begrüsst die in der regierungsrätlichen Energiestrategie enthaltenen energiepolitischen Zielsetzungen für den Gebäudebereich und das zugehörige Massnahmenpaket. Sie stimmt der vorgeschlagenen Aufteilung der Fördermittel auf die drei verschiedenen Förderbereiche des Förderprogramms zu. Die CVP begrüsst es sehr, dass als Zulassungsbedingung eine ausgewiesene Fachperson für Energieberatung, Grobanalyse und Projektbegleitung verlangt wird. Die CVP regt an, die zusätzliche Förderung von energieeffizienten Baumaterialien zu prüfen. Im vorliegenden Vorschlag werde nur die Heizenergie, nicht aber die in den Baumaterialien steckende graue Energie berücksichtigt. Auch die Baumaterialien müssten einen Beitrag zur Errei-

chung der 2000-Watt-Gesellschaft leisten. Mit Verweis auf das Postulat 2008/158 "Mit einer wirkungsvollen Energieberatung und Baudämmung zur 2000 Watt-Gesellschaft" kritisiert die CVP, dass neben der vorgesehenen Beratung der Bauherrschaft durch einen Energieberater nicht auch eine Schulung der kleineren und mittleren KMU-Betriebe (als wichtige Vermittler und Multiplikatoren) in Beratungskompetenz vorgesehen sei. Nach Ansicht der CVP solle darüber hinaus auch die übliche Energieberatung im Kanton gestärkt werden. Sie macht darauf aufmerksam, dass das Programm nicht hinterfrage, ob eine geplante Sanierung gesamtenergetisch betrachtet zweckmässig sei und funktioniere nach dem Giesskannenprinzip. Die CVP erinnert daran, dass ein grosser Teil der kantonalen und kommunalen Bauten (Verwaltungs- und Schulbauten, etc.) dringend saniert werden müsse, wofür ebenfalls ein kantonales Konzept aufgestellt werden solle. Die CVP weist darauf hin, dass Gebäudesanierungen von privaten Bauherrschaften aus finanztechnischen Gründen oft über mehrere Jahre verteilt würden. Nach Ansicht der CVP sollte es aber das Ziel sein, dass Gebäudesanierungen (z.B. bei Handänderungen eines Altbaus) aber möglichst rasch und umfassend saniert werden. Die CVP fordert nach Möglichkeiten zu suchen, dieser Problematik Rechnung zu tragen. Die CVP schlägt zur Ankurbelung der Wirtschaft zudem vor, bereits im 2009 eine Einreichung von Fördergesuchen zuzulassen, damit das Förderprogramm per 2010 optimal starten und dem lokalen Gewerbe die dringend notwendigen Aufträge generiert werden.

Die EBM unterstützt grundsätzlich das Förderprogramm mit dem Schwerpunkt Gebäudesanierung, weil in diesem Bereich mit vergleichsweise wenig Mitteln ein grosser Nutzen erzielt werden könne. Sie erachtet das Förderprogramm in der vorgeschlagenen Höhe von CHF 50 Mio. für eine Laufzeit von 10 Jahren als politisch realisierbar und die Höhe des Verpflichtungskredits in Anbetracht der Wichtigkeit des Themas als angemessen. Die EBM erwartet, dass eine eidgenössische Harmonisierung im Bereich Energie und diesbezüglichen Fördermassnahmen angestrebt und dass von kantonalen Luxuslösungen (verschärfende Vorschriften, höhere Subventionen, etc.) abgesehen wird. Die EBM betont, dass die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien bereits eidgenössisch geregelt werde, weshalb dem Landrat alle Vorstösse, insbesondere auch die Motion 2008-132 zur Abschreibung beantragt werden könnten. Eine zusätzliche kantonale Förderung der elektrischen Energie aus erneuerbaren Energien (neben der Kostendeckenden Einspeisevergütung auf Ebene Bund) würde für die Erschliessung eines energiewirtschaftlich unbedeutenden Produktionspotenzials einen unverhältnismässig hohen Mitteleinsatz erfordern. Nach Berechnungen der EBM ergibt sich mit den vorgeschlagenen Förderbeitragssätzen ein Preis von CHF 0.12 pro eingesparte Kilowattstunde Energie. Da dieser Betrag im Vergleich zu den aktuellen Energiepreisen recht hoch sei, solle geprüft werden, sich bei der Förderung auf möglichst wirtschaftliche Projekte zu konzentrieren. Dies gelte auch, weil nach Angaben der EBM lediglich 1900 Einfamilienhäuser, also nur ein kleiner Anteil des gesamten kantonalen Gebäudebestandes saniert werden könnten. Was die Förderung von erneuerbaren Energien zur Wärmeproduktion anbetrifft, fordert die EBM, zusätzlich auch Luft-/Wasserwärmepumpen als neuen Fördertatbestand in die definitive Vorlage aufzunehmen.

Die Energiefachstelle des Kantons Aargau begrüsst das energiepolitische Förderprogramm ohne jegliche inhaltliche Anpassungen sehr. Er verweist darauf, dass die Abstimmung mit dem Nationalen Gebäudesanierungsprogramm ab 1. Januar 2010 wichtig sei.

Die Energie Zukunft Schweiz (EZS) begrüssen das Förderprogramm grundsätzlich sehr. Der vorliegende Entwurf ermögliche einerseits die bisherige Förderpolitik kontinuierlich fortzusetzen und andererseits bei den bestehenden Gebäuden, wo der grösste Handlungsbedarf und zugleich das grösste Energiesparpotenzial bestehe, auszubauen. Das Programm erscheine gut mit den Nachbarkantonen abgestimmt und gut geeignet, das auslaufende Klimarappen-Programm nahtlos abzu-

lösen. Die EZS erachtet den vorgeschlagenen Start unter Berücksichtigung der aktuellen Wirtschaftslage per Anfang 2010 als spät. Die EZS erachtet es als sinnvoll, interessierten Liegenschaftseigentümern die vorgesehenen Energieberatungen bereits im laufenden Jahr 2009 anzubieten. Die EZS begrüsst explizit auch die vorgeschlagene Ausweitung der Fördertatbestände, namentlich auch jener, die eine gestaffelte Umsetzung der Gesamtsanierung ermöglichen. Sie weist ebenfalls darauf hin, dass die Abwicklung der Fördergesuche mit einem möglichst einfachen und effizienten Ablauf sowie einer möglichst kurzen Bearbeitungsdauer sicherzustellen sei. In diesem Zusammenhang wird auch die vorgesehene Erfassung der notwendigen Angaben via elektronisches Eingabeformular im Internet und insbesondere auch die Absicht, "einfache" Fördergesuche nur noch mit einem einstufigen Verfahren (mit direkter Auszahlung des Förderbeitrags ohne vorgängige Zusicherung) abzuwickeln, begrüsst. Die EZS regt an, dieses einstufige Verfahren in jedem Falle auch bei Einzelbauteilsanierungen anzuwenden und sogar auch die Ausdehnung auf die (über mehrere Jahre verteilbare) etappierte Gesamtsanierungen zu prüfen.

Die Evangelische Volkspartei Baselland (EVP) begrüsst die in der regierungsrätlichen Energiestrategie enthaltenen energiepolitischen Zielsetzungen für den Gebäudebereich und das zugehörige Massnahmenpaket. Sie unterstützt die vorgeschlagene Aufteilung der Fördermittel auf die drei verschiedenen Förderbereiche des Förderprogramms. Die EVP begrüsst weiter, dass als Zulassungsbedingung eine ausgewiesene Fachperson für Energieberatung, Grobanalyse und Projektbegleitung verlangt wird. Die EVP regt zudem an, die zusätzliche Förderung von energieeffizienten Baumaterialien zu prüfen (um auf die graue Energie abzielen). Sie macht darauf aufmerksam, dass das Programm nicht hinterfrage, ob eine geplante Sanierung gesamtenergetisch betrachtet zweckmässig ist und funktioniere nach dem Giesskannenprinzip. Zudem müsse ein grosser Teil der kantonalen und kommunalen Bauten (Verwaltungs- und Schulbauten, etc.) dringend saniert werden, weshalb ein kantonales Konzept für (öffentliche Bauten) aus Sicht der EVP Sinn machen würde. Die EVP unterstützt zudem Bestrebungen, damit Gebäudesanierungen durch eine Etappierung nicht zu stark in die Länge gezogen werden. Die EVP schlägt zur Ankurbelung der Wirtschaft zudem vor, bereits im 2009 eine Einreichung von Fördergesuchen zuzulassen, damit das Förderprogramm per 2010 optimal starten und dem lokalen Gewerbe die dringend notwendigen Aufträge generieren könnten.

Die FDP. Die Liberalen. Kanton Baselland (FDP BL) begrüsst die Vorlage, den Schwerpunkt Gebäudesanierung und insbesondere auch die Finanzierung über das bewährte Instrument der Verpflichtungskredite (anstelle einer Finanzierung über eine Förderabgabe). Sie begrüsst die Bestrebungen, dass die Fördermittel sinnvoll und pragmatisch eingesetzt und in diesem Zusammenhang die Förderbeitragssätze regelmässig überprüft und gegebenenfalls angepasst werden sollen, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Sie begrüsst insbesondere auch, dass die Laufzeit des Förderprogramms von der Nachfrage abhängig gemacht werden soll. Die FDP BL fordert, dass im Falle einer geringen Nachfrage die Laufzeit ausgedehnt und auf eine unvernünftige Anhebung der Förderbeitragssätze verzichtet wird. Die FDP BL kritisiert, dass es mit dem vorgesehenen Start im 2010 zu lange geht, bis die gesprochenen Mittel fliessen. Im Sinne einer möglichst effizienten Reduktion des Energieverbrauchs in Gebäuden regt die FDP BL an, zuerst die Gebäudehülle (Isolation) und erst dann die Heizung zu sanieren. Dem könne mit einer vorgelagerten Energienutzungsplanung begegnet werden, welche angibt, wo, welche Energiestandards angewendet werden sollen. In diesem Zusammenhang seien die Qualität der Beratung und die Professionalität der Energiecoaches entscheidend. Die FDP BL fordert, seitens der kantonalen Verwaltung keine Energiecoaches anzustellen, sondern dies der Privatindustrie zu überlassen und stattdessen entsprechende Leistungsaufträge und Qualitätsrichtlinien zu formulieren. Sie wünscht sich, dass von den

gesprochenen Fördermitteln vor allem das regionale Gewerbe profitiert, möchte mit Blick auf die Wahlfreiheit des Auftraggebers aber, dass keine weiteren Regulatoren eingeführt werden.

Die Grünliberale Partei Basel-Landschaft (GLP BL) begrüsst die Stossrichtung der Vorlage, den Energieverbrauch im Kanton Basel-Landschaft systematisch in Richtung auf die 2000-Watt-Gesellschaft zu senken uneingeschränkt. Sie erachtet den vorgeschlagenen Schwerpunkt im Bereich der Sanierung von Gebäuden angesichts des grossen Energiesparpotenziale als sehr zweckmässig. Die GLP BL würde es aufgrund der aktuellen Wirtschaftsentwicklung begrüssen, wenn mit der konkreten Umsetzung so rasch wie möglich, noch vor Beginn des Jahres 2010 gestartet würde. Ebenso wünscht sich die GLP BL einen einfachen, leicht verständlichen Entscheidungs- und Bewilligungsprozess mit Abwicklung über das Internet. Sie macht darauf aufmerksam, dass der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes massgeblich vom Benutzerverhalten abhängt und von weit von berechneten Energieverbrauchswerten abweichen kann. Deshalb würde es die GLP BL begrüssen, wenn sich das Förderprogramm (bzw. die Berechnung der Förderbeitragshöhe) nicht nur am theoretischen Energieverbrauch, sondern - zumindest zu einem kleinen Teil - auch am effektiven Energieverbrauch pro Person orientieren würde. In diesem Zusammenhang regt die GLP BL folgende Massnahmen an: a) einen Teil des Förderbeitrages während einer gewissen Zeit (z.B. drei Jahren) zurückzubehalten und erst dann zu überweisen, wenn die technisch errechneten Energieverbrauchswerte auch tatsächlich erreicht werden und/oder b) in diesem Fall eine kleine Sonderprämie zu entrichten und / oder c) einen individuellen Energiepass einzuführen, der sich am tatsächlichen Energieverbrauch pro Person orientiert und damit alle relevanten Elemente in Richtung einer 2000-Watt-Gesellschaft darstellt. Mit derartigen Massnahmen ist es aus Sicht der GLP BL - mit sehr kleinem finanziellen Aufwand - möglich, das Bewusstsein der Bevölkerung hinsichtlich des Energieverbrauchs systematisch zu sensibilisieren. Sie ist der Ansicht, dass das Kosten-Nutzenverhältnis bei derartigen Massnahmen sogar besser sei als bei technischen Sanierungen. Als Nebeneffekt verspricht sich die GLP BL aus dieser "Nachkontrolle" wesentliche Erkenntnisse für die Ausrichtung und Optimierung weiterer Förderprogramme. Die GLP BL glaubt auch, dass das Wissen um den eigenen Energieverbrauch und um den Mehr- oder Minderverbrauch gegenüber dem Durchschnitt in der Bevölkerung wenig ausgeprägt sei. Sie schlägt deshalb vor zu prüfen, ob es nicht mit einem kleinem administrativen Aufwand möglich ist, dafür zu sorgen, dass die Hauseigentümer von den Energielieferanten (jedenfalls bei Strom und Gas) erfahren, ob sie einen wesentlich überdurchschnittlichen Energieverbrauch pro Person aufweisen. In diesen Fällen würde eine entsprechende, vom Kanton finanzierte individuelle Energieberatung aus Sicht der GLP BL ebenfalls ein gutes Kosten-Nutzenverhältnis aufweisen. Entsprechende Fördermittel seien für solche Zwecke zu reservieren. Die GLP BL ist zudem der Meinung, dass Anzahl und die Qualität der heutigen Energieberater, Architekten und Bauunternehmungen im Bereich MINERGIE seien unbefriedigend. Sie regt an, einen entsprechenden Teil der kantonalen Fördermittel für die rasche Verbesserung dieses Zustands einzusetzen.

Die Handelskammer beider Basel (HKBB) ist erfreut darüber, dass im Kanton Basel-Landschaft - anstatt einer Förderabgabe auf den Strom - das Instrument der Verpflichtungskredits zur Förderung von Energieeffizienz und erneuerbaren Energien zur Anwendung kommen soll. Auch im Sinne der HKBB sei, dass Fokus auf dem Gebäudebereich gelegt werden soll. Die Vorlage verfolge eine pragmatische Lösung und die Absicht sei spürbar, dass die Fördermittel gezielt und effizient eingesetzt werden sollen. Die Möglichkeit, die Förderbeitragssätze an neue Rahmenbedingungen anzupassen, wird von der HKBB grundsätzlich begrüsst. Die Handelskammer fordert mit Nachdruck, dass die Förderbeitragssätze nicht einfach in jedem Falle angehoben werden, wenn die Fördermittel nicht im angestrebten Zeitraum ausgeben werden können, sondern das Programm auf eine entsprechend längere Laufzeit auszurichten. Die HKBB sieht die Vorbildfunktion des Kantons

in erster Linie darin, die Vorgaben selbst zügig umzusetzen. Aus Sicht der HKBB soll deshalb auch der Kanton, nach denselben Kriterien wie Private, in den Genuss der Förderbeiträge kommen. Die HKBB fordert, dass die Fördermittel möglichst effizient und vor allem für rentable Projekte, die ohne Förderbeiträge nicht realisiert würden, eingesetzt werden. Die HKBB ist gegen erleichterte Auflagen für denkmalgeschützte Gebäude. Bei der Förderung von energetischen Gebäudesanierungen sei darauf zu achten, dass nicht Sanierungen mit Förderbeiträgen unterstützt werden, wenn ein Neubau ökonomisch sinnvoller wäre. Sorge bereitet der HKBB die Vielfalt an privaten, kantonalen und bundesweiten Fördertöpfen mit ähnlichen Zielsetzungen. Diese sollen im Kanton Basel-Landschaft unter der Federführung der öffentlichen Verwaltung koordiniert werden, um einerseits sicher zu stellen, dass dieselben Projekte nicht mehrfach unterstützt werden und andererseits, um dem Endkunden eine einfache Übersicht zu gewährleisten. Für die Anstellung von Energiecoaches fordert die HKBB, dass der Energieberater beim Kanton eine Anerkennung als Energiecoach beantragen solle und der Kanton den Antrag nach klaren und nachvollziehbaren Qualitätskriterien darüber entscheidet, ob der jeweilige Energieberater auf eine entsprechende Liste aufgenommen wird. Andere Kriterien, wie zum Beispiel eine obligatorische Vereinszugehörigkeit, dürften nicht zum Tragen kommen. Interessenkonflikte seien zu vermeiden, in dem Energiecoaches in keiner Weise am jeweiligen Projekt beteiligt sein dürfen. Die HKBB wünscht im Sinne der Marktwirtschaft, dass anstelle voraussichtlicher Preise von Energieberatungen eine einheitliche Qualitätsanforderung vorzugeben sei. Entgegen der Vorlage fordert die HKBB, dass sämtliche Arten von Wärmepumpen als förderwürdig betrachtet werden sollen. In Anbetracht des höheren Wirkungsgrads von Wasser/Wasser-Wärmepumpen, bittet die HKBB die kantonale Verwaltung, auf eine vernünftige Anpassung der Bewilligungspraxis von Bohrungen im Zuströmbereich von Grundwasserbrunnen hinzuwirken.

Der Hauseigentümerverband Baselland (HEV) begrüsst das vorgeschlagene Förderprogramm mit Schwerpunkt Gebäudesanierung als Teil des energiepolitischen Instrumentariums sehr, da dank ihm einerseits Ressourcen geschont, bzw. effizient eingesetzt und andererseits ein wirtschaftlicher Impuls ausgelöst werden können. Letztes sei im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld hoch willkommen und vor diesem Hintergrund auch eine rasche Umsetzung von zentraler Bedeutung. Der Schwerpunkt des Förderprogramms bei den Gebäudesanierungen findet die vollumfängliche Unterstützung des HEV, weil dort ein grosses Potenzial zu erschliessen sei. Dieses Potenzial dürfte auch mittelfristig nicht ausser Acht gelassen werden, weshalb sicherzustellen sei, dass auch nach Ablauf des aktuell zur Diskussion stehenden Förderprogramms konkrete staatliche Fördermassnahmen bereitgestellt werden können, auch wenn die Vorlage dazu keine Aussage mache. Der HEV begrüsst die Tatsache, dass im Förderprogramm insbesondere auch die Förderung von Einzelbauteilen, eine etappierte Gesamtsanierung (Sanierung im Baukastensystem) sowie eine Bonuszahlung bei einer Vervollständigung zu einer Gesamtsanierung vorgesehen sind. Er erachtet es aber notwendig, dass für eine solche Etappierung noch ein sinnvoller (maximaler) Zeitrahmen für die Aufteilung festzulegen sei. Der HEV vertritt die Meinung, dass die dem Programm zugrundeliegenden finanziellen Anreize im Sinne eines Impulses für die Wirtschaft wirkt und (über Hebeleffekte) ein wesentlich höheres Investitionsvolumen ausgelöst werde, als dies in der Vorlage selbst enthalten sei. Deshalb sei das Kosten-/ Nutzenverhältnis bei der Verwendung der Fördermittel speziell zu beachten und fordert der HEV, dass die Fördermittel zum grösstmöglichen Teil den effektiven Investitionen (sprich: Sanierungsmassnahmen) zukommen müssen. In diesem Zusammenhang fordert der HEV, die in der Vorlage vorgesehenen Beiträge an Energieberater näher zu überprüfen. Der HEV fordert unkomplizierte sowie kurze Antrags-, Entscheidungs- und Abwicklungsprozesse, damit die Umsetzung des Programms kundennah und rasch erfolgen könne. Der HEV stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu, dass die von der FDP-Fraktion eingereichte Motion 2008/132 gesondert behandelt und dem Landrat zu gegebenem Zeitpunkt in einer separa-

ten Landratsvorlage zum Beschluss unterbreitet wird. Im Hinblick auf den konkreten Erfolg des Förderprogramms empfiehlt der HEV, bei der Umsetzung die Kooperation mit den dafür geeigneten Netzwerken auf Seiten der Bauherrschaften und auf Seiten der ausführenden Dienstleister anzustreben.

Der Gebäudetechnikverband suissetec nordwestschweiz begrüsst das vorgeschlagene Förderprogramm grundsätzlich sehr. Er begrüsst explizit auch die vorgeschlagene Ausweitung der Förderatbestände, namentlich auch jener, die eine gestaffelte Umsetzung der Gesamtsanierung ermöglichen. Suissetec wünscht sich eine möglichst schnelle Lancierung des Programms, damit die erhoffte konjunkturpolitische Wirkung rasch greift. Er regt deshalb an, interessierten Liegenschaftseigentümern die vorgesehenen Energieberatungen bereits im laufenden Jahr 2009 anzubieten. Suissetec nordwestschweiz weist darauf hin, dass die Abwicklung der Fördergesuche mit einem möglichst einfachen und effizienten Ablauf sowie einer möglichst kurzen Bearbeitungsdauer sicherzustellen ist. In diesem Zusammenhang wird auch die vorgesehene Erfassung der notwendigen Angaben via elektronisches Eingabeformular im Internet und insbesondere auch die Absicht, "einfache" Fördergesuche nur noch mit einem einstufigen Verfahren (mit direkter Auszahlung des Förderbeitrags ohne vorgängige Zusicherung) abzuwickeln, begrüsst. Suissetec nordwestschweiz regt an, dieses einstufige Verfahren nicht nur bei Sonnenkollektoren, Heizungsersatz und dergleichen vorzusehen, sondern in jedem Falle auch bei Einzelbauteilsanierungen anzuwenden und sogar auch die Ausdehnung auf die (über mehrere Jahre verteilbare) etappierte Gesamtsanierungen zu prüfen.

Die Wirtschaftskammer Baselland (WIKA) begrüsst grundsätzlich das vorgeschlagene Förderprogramm als Teil des energiepolitischen Instrumentariums, da es einen wirtschaftlichen Impuls auslöst und andererseits eine positive Wirkung auf die Reduktion des Energieverbrauchs erzielt. Eine schnellstmögliche Umsetzung verleihe der der Wirtschaft wertvolle und wichtige Impulse. Die WIKA begrüsst den zu Grunde liegenden Ansatz, dass der Kanton Anreize (finanzieller Natur) für entsprechende Energieeffizienzmassnahmen schafft, um als Impuls für möglichst grosse private Investitionen zu wirken. Die Effektivität und das Kosten- / Nutzenverhältnis der einzelnen Massnahmen sei im Auge zu behalten und die Mitfinanzierung von Energieberatungen deshalb noch einmal unter die Lupe zu nehmen bzw. sei bei ungenügendem Nutzen von Energieberatungen von einer Unterstützung der Energieberatungskosten abzusehen. Der vorgeschlagene Schwerpunkt bei Gebäudesanierungen erscheine äusserst sinnvoll. Sowohl der öffentliche wie auch der private Gebäudebereich biete ein grosses Energieeffizienzpotenzial und sei bei Bestrebungen zum Energiesparen generell bevorzugt zu behandeln. Der WIKA ist es ein wichtiges Anliegen, dass die kantonalen Betriebe - wo immer möglich - mit Vorzug behandelt werden. Deshalb müsse die Frage, wie die kantonalen starken kleinen und mittleren Unternehmungen in erster Linie vom Förderprogramm profitieren können, Bestandteil der Diskussionen rund um die Umsetzungsbestimmungen sein. Die nachhaltige und langfristige Wirkung der staatlichen Förderung müsse auch künftig Bestand haben, weshalb sich der Kanton Gedanken machen müsse, wie es weitergeht, wenn die nun zur Diskussion stehenden Fördermittel in der Höhe von CHF 50 Mio. derzeit aufgebraucht sein werden. Die WIKA weist zudem darauf hin, dass die Realisierung des Programms nah am Verbraucher zu gestalten ist und unnötige bürokratische Hürden zu vermeiden sind. Die WIKA stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu, dass die von der FDP-Fraktion eingereichte Motion 2008/132 gesondert behandelt und dem Landrat zu gegebenem Zeitpunkt in einer separaten Landratsvorlage zum Beschluss unterbreitet wird. Der WIKA erachtet es als sinnvoll, dass neben der Förderung von Gesamtsanierungen auch Begünstigungen von Einzelbauteilen inklusive Bonuszahlung bei einer etappierten Vervollständigung zu einer Gesamtsanierung vorgesehen sind.

Der Zeitraum für eine derartige etappierte Gesamtanierung sei allerdings nicht zu ausgedehnt zu fixieren und über einen Kontrollmechanismus zu überwachen.

10.3 Teilweise Zustimmung

Der Mieterinnen- und Mieterverband Baselland und Dorneck-Thierstein (MV) unterstützt den Grundgedanken der Vorlage. Eine deutliche Reduktion des Energieverbrauchs sei ein Gebot der Stunde und müsse deshalb zur zentralen Forderung aller politischen Parteien werden. Gleichzeitig weist der MV darauf hin, dass Sanierungen von Gebäuden insbesondere bei Mietwohnungen sozialpolitisch unerwünschte Folgen hätten und in der Praxis stets zu einer Erhöhung der Mietzinsen führten. Weil sich die Mietzinsen im Kanton Basel-Landschaft aus bereits heute auf einem zu hohen Niveau befänden und günstiger Wohnraum aufgrund von Sanierungen laufend verschwinde, fordert der MV eine sozialpolitische Abfederung der unerwünschten Folgen für die Mieterinnen und Mieter, entsprechende flankierende Massnahmen und insgesamt eine deutliche sozialpolitische Nachbesserung der Vorlage. Namentlich fordert er, dass die Vergabe von Fördergeldern an soziale Kriterien zu knüpfen sei, indem die Förderbeiträge angehoben werden, wenn die Vermieterschaft die Mietzinsaufschläge beschränken, staffeln oder über eine gewisse Zeit kontrollieren lassen. Mit einem klaren Verbot sei zu unterbinden, dass ganze Liegenschaften leergekündigt werden, um nach erfolgter Sanierung die Mietzinsen auf einem deutlich höheren Niveau festzulegen. Der MV fordert überdies eine Transparenz bei der Vergabe von Förderbeiträgen und die Einhaltung von mietrechtlichen Bestimmungen und Erfordernissen. Mit Auflagen sei sicherzustellen, dass Fördergelder bei der Berechnung der wertvermehrenden Investitionen in Abzug gebracht und die Abrechnungen transparent und nachvollziehbar erstellt werden. Für letzteres fordert der MV eine aktive Informationspflicht, welche die fördergeldervergebenden Stelle zwingt, die Mieterinnen und Mieter aktiv über den Umfang der gesprochenen Förderbeiträge zu informieren. Angesichts der zu lösenden Aufgabenstellung und insbesondere auch angesichts der notwendigen sozialpolitischen Abfederung erachtet der MV die gemäss Vorschlag jährlich für Gebäudesanierungen verfügbaren Fördermittel als viel zu niedrig bemessen. Der MV fordert deshalb (unter Beibehaltung der ca. CHF 20 Mio. Fördermittel für energieeffiziente Neubauten und erneuerbare Energien zur Wärmeproduktion) eine Verdoppelung der Fördermittel für Gebäudesanierungen und gesamthaft einen Verpflichtungskredit in der Höhe von gesamthaft CHF 80 Mio. (anstelle der vorgeschlagenen Gesamtsumme von CHF 50 Mio.). Die MV kritisiert überdies, dass die Förderbeiträge ausschliesslich nach dem Ausmass der Sanierung berechnet werden sollen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Begünstigten dabei nicht berücksichtigt wird. Durch dieses Giesskannensystem fehle das notwendige Geld für die Abfederung der Mietzinsaufschläge und werde eine erhöhte Effizienz des Förderprogramms verhindert. Vielmehr sei das Programm so auszugestalten, dass in erster Linie die energetisch sehr schlechten Liegenschaften aus den 50er, 60er und der frühen 70er Jahren saniert würden. In diesen Fällen sei eine namhafte Unterstützung vorzusehen, damit die Wohnungen ohne hohe Mietzinsaufschläge saniert werden könnten.

Die SVP Baselland begrüsst die Vorlage grundsätzlich, weil sie namentlich auch der Konjunkturförderung für kleine und mittlere Unternehmen im Baselbiet dient. Die SVP erachtet die vorgeschlagene Verwendung der Fördermittel als ausgewogen, zweckmässig und gut. Aus Sicht der SVP muss der Schwerpunkt auf den energetischen Gebäudesanierungen liegen. Betreffend der Etappierung von Sanierungsmassnahmen über mehrere Jahre fordert die SVP, dass die Frist für Hausbesitzer fünf Jahre und für den Staat drei Jahre betragen solle. Die SVP wirft die Frage auf, ob Förderbeiträge für energieeffiziente Neubauten überhaupt notwendig seien. Die vorgeschlagene Koppelung der Förderbeitragshöhe an die Menge des eingesparten Kohlendioxids oder an die Menge der eingesparten bzw. produzierten Energie empfindet die SVP als nicht unbedingt optimal. Sie fordert stattdessen, dass die Förderbeitragshöhe von einem U-Wert abhängig gemacht werden

soll, welcher den Wärmeverlust bezogen auf eine Fläche angibt. In der vorgeschlagenen Abwicklung des Förderprogramms sieht die SVP einen Aufbau von Bürokratie für die Verwaltung und Verteilung der Fördermittel, welchen sie negativ wertet. Sie kritisiert, dass die einfach umzusetzende Massnahme steuerlicher Anreize nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Die SVP hätte sich ein stärker dualistisches Vorgehen gewünscht, indem einerseits Fördermittel bereitgestellt werden, gleichzeitig aber auch der steuerliche Anreiz weiter verstärkt wird. Nach Ansicht der SVP hätte dies den positiven Nebeneffekt gehabt, dass die Kaufkraft durch die Verringerung der steuerlichen Belastung hätte erhöht werden können. Die SVP setzt sich überdies für eine massive Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens für reine Energiesparmassnahmen ein und fordert, dass künftig möglichst viele Projekte über ein einstufiges Verfahren (mit Auszahlungsverfügung ohne vorgängige Zusicherung) abgewickelt werden. Sie regt an, den Verzicht auf eine (Bau-) Bewilligungsgebühr zu prüfen, bzw. sie vom jeweiligen Förderbeitrag in Abzug zu bringen.

10.4 Grundsätzliche Ablehnungen

Keiner der Akteure, die sich aktiv an der Vernehmlassung beteiligt haben, lehnt die Landratsvorlage ab.

10.5 Enthaltungen

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) verzichtet auf eine eigene Stellungnahme, weil die Gemeinden aus Sicht des VBLG von der Vorlage nicht direkt betroffen sind.

10.6 Abschliessende Bemerkungen

Das Förderprogramm kann nach der Vernehmlassung in den Grundsätzen als unbestritten bezeichnet werden. Die wesentlichen, inhaltlich begründeten Anträge wurden in die vorliegende Vorlage eingearbeitet.

11 Antrag an den Landrat

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 7. Juli 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Wüthrich

der Landschreiber:

Mundschin

Beilagen

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über den Verpflichtungskredit für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Für die Umsetzung des energiepolitischen Förderprogramms in den Jahren 2010-2019 wird ein Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 50 Mio. bewilligt.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.
3. Die parlamentarische Initiative der SP-Fraktion [2007/076](#) "Förderabgabe auf den Strombezug" vom 1. November 2007 und der zugehörige indirekte Gegenvorschlag [2007/076a](#) der Umweltschutz und Energiekommission vom 19. Mai 2008 werden abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: